



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

<b>19. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 29. April 2008</b>	<b>Nummer 5</b>
---------------------	------------------------------------	-----------------

Datum	Inhalt	Seite
23.4.2008	Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften .....	62
23.4.2008	Erstes Gesetz zur Änderung des Gestütsstiftungsgesetzes .....	92
23.4.2008	Erstes Gesetz zur Änderung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg .....	94
23.4.2008	Gesetz zur Neuregelung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Krankenhausplanung .....	95

**Gesetz  
zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften\***

Vom 23. April 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1  
**Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes**

Das Brandenburgische Wassergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

**„Inhaltsübersicht**

**Kapitel 1  
Einleitende Bestimmungen**

- § 1 Grundsätze und Ziele der Wasserwirtschaft (zu § 1a WHG)
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich (zu § 1 WHG)
- § 2a Umsetzung von Recht der Europäischen Gemeinschaften

**Kapitel 2  
Gewässer**

**Abschnitt 1  
Einteilung der oberirdischen Gewässer**

- § 3 Einteilung
- § 4 (weggefallen)

**Abschnitt 2  
Eigentumsverhältnisse an den Gewässern**

- § 5 Eigentum an Gewässern
- § 6 Eigentumsgrenzen
- § 7 (weggefallen)

- § 8 Uferlinie
- § 9 Verlandung
- § 10 Überflutung
- § 11 Uferabriss
- § 12 Neues Gewässerbett
- § 13 Inseln, verlassenes Gewässerbett
- § 14 Duldungspflicht des Gewässereigentümers

**Kapitel 3  
Schutz der Gewässer**

**Abschnitt 1  
Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutz**

- § 15 Wasserschutzgebiete (zu § 19 WHG)
- § 16 Besondere Vorschriften für Wasserschutzgebiete (zu § 19 WHG)
- § 17 Vorläufige Anordnungen (zu § 19 WHG)
- § 18 Heilquellenschutz
- § 19 (weggefallen)

**Abschnitt 2  
Wassergefährdende Stoffe**

- § 20 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Anzeigepflicht (zu §§ 19g bis 19i WHG)
- § 21 Verhütung von Gewässerschäden; Meldepflicht
- § 22 (weggefallen)

**Kapitel 4  
Bewirtschaftung der Gewässer**

- § 23 (weggefallen)
- § 24 Grundlagen der Bewirtschaftung, Fristen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele (zu §§ 1b, 25c und 33a WHG)
- § 25 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme (zu §§ 1b, 36 und 36b WHG)
- § 26 Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms
- § 27 Veränderungssperren (zu § 36a WHG)

\* Dieses Gesetz setzt in Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe d und Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe f die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30) und in Artikel 1 Nr. 43 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd, Artikel 1 Nr. 44 und 45 Buchstabe b sowie Artikel 1 Nr. 46 Buchstabe b die Richtlinie 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu den Gerichten (ABl. EU Nr. L 156 S. 17) um.

**Kapitel 5**  
**Benutzung der Gewässer**

**Abschnitt 1**  
**Gemeinsame Bestimmungen**

- § 28 Inhalt von Erlaubnis und Bewilligung (zu § 4 WHG)
- § 29 Erteilung und Widerruf der Erlaubnis (zu § 7 WHG)
- § 30 (weggefallen)
- § 31 Bewilligung (zu § 8 WHG)
- § 32 Berücksichtigung anderer Einwendungen im Bewilligungsverfahren (zu § 8 WHG)
- § 33 Zusammentreffen von Erlaubnis- und Bewilligungsanträgen (zu §§ 7 und 8 WHG)
- § 34 Ausgleich von Rechten und Befugnissen (zu § 18 WHG)
- § 35 Erfordernisse für den Antrag
- § 36 Verzicht
- § 36a Betrieb von Stauanlagen
- § 37 Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Benutzungsanlagen
- § 38 Notfälle
- § 39 (weggefallen)

**Abschnitt 1a**  
**Koordinierung paralleler Verfahren**

- § 39a Koordinierung der Verfahren
- § 39b Antragsunterlagen
- § 39c Mindestinhalt der Erlaubnis
- § 39d Überwachung und Überprüfung der Erlaubnis
- § 39e Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Informationen
- § 39f Grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 39g Vorhandene Benutzungen oder Indirekteinleitungen
- § 39h (weggefallen)

**Abschnitt 2**  
**Wassernutzungsentgelt**

- § 40 Wassernutzungsentgelt

- § 41 Veranlagungszeitraum für das Wassernutzungsentgelt und Erklärungsspflicht

- § 42 Festsetzung des Wassernutzungsentgelts

**Abschnitt 3**  
**Besondere Bestimmungen für die Benutzung oberirdischer Gewässer**

- § 43 Gemeingebrauch (zu § 23 WHG)
- § 44 Regelung des Gemeingebrauchs (zu § 23 WHG)
- § 45 Anliegergebrauch (zu § 24 WHG)
- § 45a Benutzung zu Zwecken der Fischerei (zu § 25 WHG)
- § 46 Schifffahrt
- § 47 (weggefallen)
- § 48 Häfen und Fähren
- § 49 Besondere Pflichten im Interesse der Schifffahrt und des Sports
- § 50 Staumarke
- § 51 Unbefugtes Aufstauen und Ablassen
- § 52 Hochwassergefahr
- § 53 (weggefallen)

**Abschnitt 4**  
**Besondere Bestimmungen für die Benutzung des Grundwassers**

- § 54 Bewirtschaftung des Grundwassers (zu §§ 1a und 33a WHG)
- § 55 Erweiterung und Beschränkung der erlaubnisfreien Benutzung (zu § 33 WHG)
- § 56 Erdaufschlüsse (zu § 35 WHG)

**Kapitel 6**  
**Wasserversorgung und Abwasserbehandlung**

**Abschnitt 1**  
**Gemeinsame Bestimmung**

- § 57 (weggefallen)
- § 58 Enteignung

**Abschnitt 2**  
**Öffentliche Wasserversorgung**

- § 59 Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung

§ 60 (weggefallen)

§ 61 (weggefallen)

§ 62 Selbstüberwachung

§ 63 Wasserversorgungsplan

**Abschnitt 3  
Abwasserbeseitigung**

§ 64 Begriffsbestimmungen, Geltungsbereich (zu § 18a WHG)

§ 65 Anforderungen an Abwassereinleitungen (zu §§ 7a und 18a WHG)

§ 66 Pflicht zur Abwasserbeseitigung (zu § 18a WHG)

§ 67 (weggefallen)

§ 68 Bildung von Abwasserzweckverbänden

§ 69 (weggefallen)

§ 70 Bau und Betrieb von Abwasseranlagen (zu § 18b WHG)

§ 71 Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (zu §§ 18b und 18c WHG), vorzeitiger Beginn

§ 72 Indirekteinleitungen (zu § 7a Abs. 4 WHG)

§ 73 Qualifizierte Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen

§ 74 Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen

§ 75 Selbstüberwachung von Abwasseranlagen

§ 76 Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Gewässerschutzbeauftragten (zu §§ 21a, 21b und 21c WHG)

**Kapitel 7  
Ausgleich der Wasserführung,  
Gewässerunterhaltung, Anlagen**

**Abschnitt 1  
Pflichten zum Ausgleich der Wasserführung**

§ 77 Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung

**Abschnitt 2  
Gewässerunterhaltung**

§ 78 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 28 WHG)

§ 79 Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 29 WHG)

§ 80 Umlage des Unterhaltungsaufwandes, Erweiterung der Verbandsaufgaben (zu § 29 WHG)

§ 81 Kostenbeteiligung des Landes an der Unterhaltung der Gewässer (zu § 29 WHG)

§ 82 Unterhaltungspflicht bei Anlagen an, in, über und unter den Gewässern

§ 83 Beseitigungspflicht des Störers (zu § 29 WHG)

§ 84 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung, Gewässerschutzstreifen (zu § 30 WHG)

§ 85 Ersatz von Mehrkosten

§ 86 Entscheidungen und Schlichtungsverfahren in Fragen der Gewässerunterhaltung (zu §§ 28 bis 30 WHG)

**Abschnitt 3  
Anlagen in, an, unter und über Gewässern**

§ 87 Genehmigung

**Kapitel 8  
Gewässerausbau, Talsperren  
und Rückhaltebecken**

**Abschnitt 1  
Gewässerausbau**

§ 88 (weggefallen)

§ 89 Grundsätze (zu § 31 WHG)

§ 90 Besondere Pflichten im Interesse des Gewässerausbaus (zu § 31 WHG)

§ 91 Vorteilsausgleich (zu § 31 WHG)

§ 92 Zuständigkeiten und Fristen (zu § 31 WHG)

**Abschnitt 2  
Talsperren und Rückhaltebecken**

§ 93 (weggefallen)

§ 94 Bau und Betrieb von Talsperren und Rückhaltebecken

**Kapitel 9  
Sicherung des Hochwasserschutzes und  
der dazu erforderlichen Anlagen**

**Abschnitt 1  
Grundsätze, Hochwasserschutzanlagen,  
Hochwasserschutzpläne**

§ 95 Grundsätze

- § 96 Errichtung und Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen
- § 97 Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen
- § 98 Unzulässige Handlungen
- § 99 Hochwasserschutzpläne (zu § 31d WHG)
- § 99a Kooperation in Flussgebietseinheiten (zu § 32 WHG)

**Abschnitt 2**  
**Überschwemmungsgebiete,**  
**überschwemmungsgefährdete Gebiete**

- § 100 Bestimmung von Gewässern und Gewässerabschnitten (zu § 31b WHG)
- § 100a Festsetzung von Überschwemmungsgebieten (zu § 31b WHG)
- § 100b Anforderungen in Überschwemmungsgebieten (zu § 31b WHG)
- § 100c Vorländer
- § 101 Überschwemmungsgefährdete Gebiete (zu § 31c WHG)

**Abschnitt 3**  
**Wild abfließendes Wasser**

- § 102 Veränderung des Wasserablaufs, Pflicht zur Aufnahme

**Kapitel 10**  
**Gewässeraufsicht**

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Vorschriften**

- § 103 Aufgaben der Wasserbehörden
- § 104 Erheben, Speichern und Übermitteln von Daten, Unterrichtungspflichten (zu § 37a WHG)
- § 105 Besondere Pflichten im Interesse der Gewässeraufsicht
- § 106 Bauabnahme
- § 107 Kosten der Gewässeraufsicht
- § 108 Zugelassene Stellen für Abwasser-, Gewässer- und Wasseruntersuchungen

- § 109 Gewässerschutzdienst

**Abschnitt 2**  
**Besondere Vorschriften**

- § 110 Überwachung von Abwassereinleitungen
- § 111 Gewässerschau
- § 112 Deichschau
- § 113 Wassergefahr
- § 114 Warn- und Alarmdienst, Information der Öffentlichkeit (zu § 31a Abs. 3 WHG)

**Kapitel 11**  
**Zwangsrechte**

- § 115 Gewässerkundliche Maßnahmen
- § 116 Durchleiten von Wasser
- § 117 Duldung des Aufstaus durch Anlagen
- § 118 Mitbenutzen von Anlagen
- § 119 Einschränkende Vorschriften
- § 120 (weggefallen)

**Kapitel 12**  
**Entschädigung**

- § 121 Entschädigungspflicht
- § 122 Art und Maß der Entschädigung
- § 123 Zuständigkeit

**Kapitel 13**  
**Wasserbehörden, Wasserwirtschaftsamt und**  
**Zuständigkeit**

- § 124 Wasserbehörden
- § 125 Wasserwirtschaftsamt
- § 126 Zuständigkeiten
- § 126a Zuständigkeit gemäß den §§ 4 und 14 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes
- § 127 Zuständigkeit in besonderen Fällen

**Kapitel 14**  
**Verwaltungsverfahren**

**Abschnitt 1**  
**Allgemeine Bestimmungen**

- § 128 (weggefallen)  
§ 129 Sicherheitsleistung  
§ 129a Vorhaben mit Umweltverträglichkeitsprüfung

**Abschnitt 2**  
**Förmliches Verwaltungsverfahren**

- § 130 Besondere Verfahrensvorschriften  
§ 131 (weggefallen)  
§ 132 (weggefallen)  
§ 133 (weggefallen)  
§ 134 (weggefallen)  
§ 135 (weggefallen)  
§ 136 (weggefallen)  
§ 137 Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren  
§ 138 (weggefallen)

**Abschnitt 3**  
**Verfahren bei Entschädigung und Ausgleich**

- § 139 Festsetzen  
§ 140 Rechtsweg  
§ 141 Vollstreckbarkeit

**Kapitel 15**  
**Wasserbuch**

- § 142 Einrichten des Wasserbuches (zu § 37 WHG)  
§ 143 Eintragungen in das Wasserbuch (zu § 37 WHG)  
§ 144 (weggefallen)

**Kapitel 16**  
**Bußgeldbestimmungen**

- § 145 Ordnungswidrigkeiten  
§ 146 Zuständigkeit

**Kapitel 17**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 147 Alte Rechte und Befugnisse (zu § 15 WHG)  
§ 148 Anmeldung alter Rechte und Befugnisse  
§ 149 Vorkehrungen bei Erlöschen eines alten Rechtes oder einer alten Befugnis  
§ 150 Schutzgebiete und Schutzstreifen  
§ 151 Heilquellenschutz  
§ 152 Einschränkung von Grundrechten  
§ 153 Verwaltungsvorschriften  
§ 154 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Wasserwirtschaft gewährleistet eine nachhaltige Entwicklung des Wasserhaushalts und unterliegt den Grundsätzen und Zielen des § 1a WHG.“
- bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „Aufgabe der Wasserwirtschaft ist es“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
- cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Das“ durch die Wörter „Die Bewirtschaftung der Gewässer nach Flussgebiets-einheiten zum“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Nr. 3 wird vor dem Wort „Gewässer“ das Wort „oberirdische“ eingefügt und werden die Wörter „zeit- bzw. teilweise“ durch das Wort „zeitweise“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Wasser“ ein Komma und die Wörter „insbesondere in Drainageeinrichtungen“ und ein Komma eingefügt.
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

**Umsetzung von Recht  
der Europäischen Gemeinschaften**

Zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Ge-

meinschaften, die Gegenstände der Wasserwirtschaft sowie die Badegewässer betreffen, kann das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung im Benehmen mit dem für die Wirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung, im Fall der Badegewässer das hierfür zuständige Mitglied der Landesregierung Rechtsverordnungen erlassen, insbesondere über

1. Anforderungen an Gewässer und Wasser sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer,
  2. Anforderungen an das Einleiten von Stoffen in Gewässer oder in Abwasseranlagen,
  3. die Festsetzung von Gebieten, insbesondere auch von Gewässern, für die erhöhte Anforderungen gelten sollen,
  4. Probenahme, Häufigkeit, Umfang (Parameter) und Analyseverfahren zur Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften,
  5. die Beteiligung und Information der Öffentlichkeit.“
5. In der Überschrift zu Kapitel 2 Abschnitt 1 werden nach dem Wort „Gewässer“ das Komma und das Wort „Begriffsbestimmungen“ gestrichen.
6. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Oberirdische Gewässer werden nach ihrer wasserrechtlichen Bedeutung für den gesamten Wasserhaushalt, für Natur- und Gewässerschutz sowie für die Gewässernutzung eingeteilt in Gewässer I. Ordnung und Gewässer II. Ordnung. Gewässer I. Ordnung sind die Bundeswasserstraßen und die nach Absatz 2 festgelegten Gewässer. Gewässer II. Ordnung sind alle anderen oberirdischen Gewässer.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gewässer I. Ordnung festzulegen, die nicht Bundeswasserstraßen sind.“

7. § 4 wird aufgehoben.

8. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

#### **Eigentum an Gewässern**

(1) Zu Gunsten des Landes ist die Enteignung von Gewässern I. Ordnung zulässig, soweit sie nicht dem Bund gehören. Das Enteignungsgesetz des Landes Brandenburg ist anzuwenden.

(2) Das Grundeigentum umfasst nicht das Grundwasser und das Wasservolumen eines oberirdischen Gewässers.“

9. In § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Mittellinie“ das Semikolon und die Wörter „es kann auch die Verlängerung der Landgrenze im Gewässer bis zur Mittellinie vereinbart werden“ gestrichen.

10. § 7 wird aufgehoben.

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „und stellt die Abgrenzung zwischen dem Gewässerbett und den Ufergrundstücken dar“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Soweit erforderlich, kann die Uferlinie“ durch die Wörter „Die Uferlinie kann“ ersetzt.

12. In § 9 Abs. 2 werden nach den Wörtern „ihren Ufergrundstücken zu“ ein Punkt und die Wörter „Dies gilt jedoch erst“ eingefügt und das Wort „darauf“ durch die Wörter „auf der Verlandung“ ersetzt.

13. In § 12 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und die Absätze 2 bis 4 aufgehoben.

14. In § 14 Abs. 2 werden die Wörter „und für die erlaubnispflichtige Benutzung von künstlichen Gewässern“ gestrichen.

15. In der Überschrift zu Kapitel 3 Abschnitt 1 werden nach dem Wort „Heilquellenschutz“ das Komma und das Wort „Reinhalteordnungen“ gestrichen.

16. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Ein Wasserschutzgebiet wird durch Rechtsverordnung des für die Wasserwirtschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung festgesetzt. Abweichend davon werden Wasserschutzgebiete für eine Wasserfassung mit einer prognostizierten täglichen Entnahmemenge von weniger als 2 000 Kubikmetern vom Landkreis oder von der kreisfreien Stadt, in dessen oder deren Gebiet sich die Wasserfassung befindet, durch Rechtsverordnung festgesetzt. Der Begünstigte nach Absatz 3 hat sämtliche für die Ausweisung des Wasserschutzgebietes erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Vor Festsetzung eines Wasserschutzgebietes ist von der Wasserbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Wasserfassung befindet, ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Die nach Satz 2 festgesetzten Wasserschutzgebiete sind nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

(2) In der Rechtsverordnung können nach Schutzzonen gestaffelte Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten bestimmt werden. Insbesondere können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet werden, Boden- und Gewässeruntersuchungen durchführen zu lassen oder durchzuführen, die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen und

Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen.

(3) Durch das Wasserschutzgebiet Begünstigte sind in der Rechtsverordnung zu bezeichnen. Begünstigter bei Schutzgebieten nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG ist derjenige, dessen Fassungsanlagen durch die Wasserschutzgebietsverordnung geschützt werden. Die Rechtsverordnung soll das Wasserschutzgebiet und seine Zonen zeichnerisch in Karten bestimmen. Wenn die Karten nicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan abgedruckt werden, sind die betroffenen Gebiete im Text der Rechtsverordnung zu beschreiben. In diesem Fall haben die Wasserbehörde und die Gemeinden, deren Gebiet betroffen ist, Ausfertigungen der Karten aufzubewahren und jedem kostenlos Einsicht zu gewähren. Hierauf und auf den Ort der Einsichtnahme ist im Text der Rechtsverordnung hinzuweisen.

(4) Die auf der Grundlage des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) für die öffentliche Trinkwasserversorgung festgelegten oder aufrechterhaltenen Trinkwasserschutzgebiete gelten als Rechtsverordnung in der Fassung der 3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 487) bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2015. Von den dort geregelten Verboten kann die Wasserbehörde auf Antrag befreien, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde

und die Befreiung mit dem Schutzziel vereinbar ist. Die Aufhebung von nach Satz 1 übergeleiteten Wasserschutzgebieten für Wasserfassungen, für die keine Neufestsetzung erfolgt, kann das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung vornehmen.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Wasserschutzgebiete“ das Komma und die Wörter „Fortbestehen bisheriger Trinkwasserschutzgebiete“ gestrichen.
- b) Die Absätze 1 und 5 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 1 bis 3.
- d) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Begünstigte“ die Wörter „nach Maßgabe des Kapitels 12“ eingefügt.
- e) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch

die Angabe „§ 15 Abs. 2“, die Wörter „Begünstigten nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1“ durch die Wörter „Begünstigten nach Absatz 1 in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 2“ und die Wörter „nach Absatz 2 besteht“ durch die Wörter „nach Absatz 1 besteht“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.

f) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „150 Euro“ ersetzt.
- cc) In Satz 7 wird das Wort „untere“ gestrichen.

dd) Nach Satz 7 wird folgender Satz 8 angefügt:

„§ 139 Abs. 2 Satz 3 und § 140 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3 gelten entsprechend.“

18. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister“ durch die Wörter „gemäß § 15 jeweils zuständige Ordnungsgeber“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „worden waren“ durch das Wort „wurden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ist nach Anhörung der Schutzgebietskommission zu erlassen und gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

19. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 16 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der für das Gesundheitswesen zuständige Fachminister“ durch die Wörter „das für das Gesundheitswesen zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Wörter „der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister im Einvernehmen mit dem für Geologie und dem für Gesundheit zuständigen Fachminister“ durch die Wörter „das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem für Geologie und dem für Gesundheit zuständigen Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

- c) In Absatz 7 wird das Wort „Fachminister“ durch die Wörter „Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

20. § 19 wird aufgehoben.

21. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „Der Anzeige sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Nachweisungen, Beschreibungen) beizufügen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „die sich“ die Wörter „ohne Anlagen“ eingefügt.
- bb) In Nummer 4 werden die Wörter „für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von Abwasser und von Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzes überschreiten“ durch die Wörter „für den Fall, dass eine Maßnahme einer Zulassung, Zustimmung oder Erlaubnis nach Bauordnungs-, Abfall-, Immissionsschutz- oder Bergrecht bedarf oder eine solche erteilt worden ist“ ersetzt.

cc) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, weitere Ausnahmen von der Anzeigepflicht durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „beabsichtigte“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „zwei Monaten“ durch die Wörter „eines Monats“ ersetzt.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, zum Schutz der Gewässer im Benehmen mit dem für die Wirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie Anlagen im Sinne des Absatzes 1 beschaffen sein, hergestellt,

errichtet, eingebaut, aufgestellt, geändert, unterhalten und betrieben werden oder wie wassergefährdende Stoffe ohne solche Anlagen gelagert, angesammelt, abgefüllt oder umgeschlagen werden müssen.“

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 werden Satz 2 aufgehoben und in dem bisherigen Satz 3 nach dem Wort „Technik“ die Wörter „im Sinne von § 19g Abs. 3 WHG“ eingefügt.
- bbb) Nummer 5 wird aufgehoben.
- ccc) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.
- ddd) Nummer 9 wird aufgehoben.
- eee) Die bisherigen Nummern 10 und 11 werden die Nummern 8 und 9.
- fff) In Nummer 9 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
- ggg) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. Erleichterungen für auditierte Betriebsstandorte gemäß § 21h WHG.“

22. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „ein oberirdisches Gewässer, eine Entwässerungsleitung oder in den Boden“ durch die Wörter „ein Gewässer oder eine Entwässerungsleitung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „wenn die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eingedrungen sind oder einzudringen drohen oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers“ durch die Wörter „wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder das Eindringen in die Kanalisation“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „im Boden oder“ gestrichen.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „besorgen“ ein Komma und die Wörter „ohne dass dieser eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast zu Grunde liegt“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

23. § 22 wird aufgehoben.

24. In der Überschrift zu Kapitel 4 werden die Wörter „Grundlagen der Wasserwirtschaft und“ gestrichen.

25. § 23 wird aufgehoben.

26. In § 24 Abs. 1 werden die Sätze 4 und 5 aufgehoben.

27. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4.

cc) Der bisherige Satz 6 wird Satz 5 und wie folgt geändert:

Die Wörter „In den Fällen der Sätze 3 und 4“ werden durch die Wörter „Im Falle des Satzes 3“ ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Die Wörter „nach den Sätzen 2 und 5“ werden durch die Wörter „nach den Sätzen 2 und 4“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden die Wörter „Fundstellen der Bewirtschaftungspläne und der für das Gebiet des Landes Brandenburg relevanten Teile der Maßnahmenprogramme werden“ durch die Wörter „Annahme der das Gebiet des Landes Brandenburg betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme wird“ ersetzt.

bb) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„In der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme gemäß § 26 Abs. 8 und auf weitere Fundstellen hingewiesen.“

cc) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 6 und 7.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme ist eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen. Das Wasserwirtschaftsamt legt den Untersuchungsrahmen nach § 14f UVPG fest, erstellt den Umweltbericht nach § 14g UVPG, beteiligt die betroffenen Behörden nach Maßgabe der §§ 14f bis 14h und § 14j UVPG und nimmt die abschließende Bewertung nach § 14k UVPG vor.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Die sich aus der Durchführung des Maßnahmenprogramms ergebenden und nach § 14m UVPG gebotenen

Überwachungen der Umweltauswirkungen sind vom Wasserwirtschaftsamt festzulegen. Die Durchführung der Überwachung kann mit den nach der Brandenburgischen Gewässereinstufungsverordnung vorzunehmenden Überwachungsprogrammen verbunden werden.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

28. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 26

**Information und Anhörung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Das Wasserwirtschaftsamt“ durch die Wörter „Die oberste Wasserbehörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Es“ durch das Wort „Sie“ und nach dem Wort „Planung“ der Punkt und die Wörter „Das Wasserwirtschaftsamt“ durch das Wort „und“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „des Umweltinformationsgesetzes“ durch die Wörter „über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) In Absatz 5 werden die Wörter „beim Wasserwirtschaftsamt“ gestrichen.

e) In Absatz 6 wird die Angabe „§ 25 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 25 Abs. 6“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bei der Aufstellung der Maßnahmenprogramme einschließlich der Durchführung der Strategischen Umweltprüfung erfolgt nach Maßgabe der §§ 14i und 14j UVPG durch das Wasserwirtschaftsamt.“

g) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Ausfertigungen der Bewirtschaftungspläne und der Maßnahmenprogramme einschließlich der in § 14l Abs. 2 Nr. 2 und 3 UVPG genannten Informationen sind beim Wasserwirtschaftsamt zur Einsichtnahme aufzubewahren.“

29. In § 27 werden die Wörter „der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister“ durch die Wörter „das für die

Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

30. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Durch Nebenbestimmungen ist in der Erlaubnis und der Bewilligung sicherzustellen, dass nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit verhütet oder ausgeglichen werden und die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen nach den jeweils hierfür in Betracht kommenden Regeln der Technik errichtet, betrieben und nach Einstellung der Gewässerbenutzung beseitigt werden. Insbesondere darf die Gewässerbenutzung nicht die Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach § 25a Abs. 1 und 3, § 25b Abs. 1, § 25d Abs. 1 und § 33a WHG sowie nach den §§ 1 und 24 gefährden oder den Anforderungen eines Maßnahmenprogramms entgegenstehen.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie ist zu befristen.“

31. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz wird das Wort „Entnahmen“ durch das Wort „Entnahme“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende der Nummer gestrichen.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Fall der Einleitung von entnommenem Wasser keine nachteiligen Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit hervorgerufen werden, die nicht ausgeglichen werden können,“.

dd) In Nummer 3 werden das Wort „bei“ durch die Wörter „im Fall von“ und der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ee) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Gewässerbenutzer auch die Beseitigungspflicht für das aus der Wasserentnahme herrührende Abwasser innehat, die Einleitung dieses Abwassers entsprechend den Anforderungen des § 65 Abs. 1 zugelassen ist oder wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Erlaubnis kann ganz oder teilweise widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn

1. von der weiteren Benutzung eine Gefährdung der Bewirtschaftungsziele nach § 25a Abs. 1 und 3, § 25b Abs. 1, § 25d Abs. 1 und § 33a WHG sowie § 24 oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten ist, die nicht durch nachträgliche Anordnungen verhütet oder ausgeglichen werden kann,
2. der Inhaber der Erlaubnis den Zweck oder den Umfang der Benutzung geändert oder Nebenbestimmungen nicht erfüllt hat,
3. die Benutzung des Gewässers auch durch Mitbenutzung anderer vorhandener Anlagen, insbesondere öffentlicher Anlagen, möglich ist oder
4. die Bewirtschaftungsziele eines gemäß § 25 Abs. 3 für behördenverbindlich erklärten Bewirtschaftungsplans oder eines Maßnahmenprogramms nicht auf andere Weise erreicht werden können.“

32. § 30 wird aufgehoben.

33. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wird das Recht des Inhabers einer Bewilligung beeinträchtigt, sind zum Schutz seiner Ansprüche die für das Eigentum geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Unternehmer“ durch die Wörter „Inhaber der Bewilligung“ ersetzt.

34. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Wörter „und solche Nachteile“ durch die Wörter „Nachteile bleiben außer Betracht. Dies gilt auch für solche Nachteile“ ersetzt und nach dem Wort „hätte“ das Komma und die Wörter „bleiben außer Betracht“ gestrichen.

b) In dem bisherigen Satz 3 wird nach den Wörtern „Bodenentwässerung von“ das Wort „solchen“ eingefügt.

35. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33

**Zusammentreffen von Erlaubnis- und  
Bewilligungsanträgen  
(zu §§ 7 und 8 WHG)**

Treffen mehrere Erlaubnis- oder Bewilligungsanträge auf Zulassung von Gewässerbenutzungen zusammen, die sich

auch bei Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beeinträchtigen würden, so hat das Vorhaben Vorrang, das den größten Nutzen für das Wohl der Allgemeinheit erwarten lässt. Sind die Vorhaben danach als gleichwertig zu beurteilen, ist die wirtschaftliche Bedeutung maßgebend. Sofern die beabsichtigten Benutzungen auch hiernach gleichstehen, entscheidet die zeitliche Reihenfolge der Anträge.“

36. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auditierte Betriebsstandorte gemäß § 21h WHG können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erstellten Unterlagen zum Inhalt der Antragsunterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

37. In § 36 werden das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Inhaber“ ersetzt und das Wort „zuständigen“ gestrichen.

38. § 36a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Der örtlich zuständige Gewässerunterhaltungsverband ist verpflichtet, eine Stauanlage in Gewässern II. Ordnung zu betreiben, soweit dies für die Aufrechterhaltung eines ausreichenden Landschaftswasserhaushaltes notwendig ist. Das Wasserrwirtschaftsamt veröffentlicht ein Verzeichnis dieser Stauanlagen und schreibt das Verzeichnis fort.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „Ausgenommen sind“ durch die Wörter „Die Pflicht zur Fortführung des Betriebes besteht nicht bei“ ersetzt.

39. § 37 wird wie folgt gefasst:

„§ 37

#### **Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Benutzungsanlagen**

(1) Wer Stauanlagen, Schöpfwerke und Anlagen zum Aufstauen, Absenken, Ableiten, Entnehmen oder Umleiten von Grundwasser außer Betrieb setzen oder beseitigen will, ist verpflichtet, dies der Wasserbehörde zwei Monate vorher anzuzeigen.

(2) Die Wasserbehörde kann innerhalb der Frist nach Absatz 1 den Weiterbetrieb anordnen, wenn

1. andere durch das Außerbetriebsetzen oder Beseitigen der Anlage geschädigt würden oder
2. das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Rücksicht auf den Landschaftswasserhaushalt, den Natur-

haushalt, den Denkmalschutz oder das Landschaftsbild den weiteren Betrieb erfordert

und dem bisherigen Anlageneigentümer nach seiner Wahl vom Begünstigten die Kosten des Betriebes und der Erhaltung der Anlagen ersetzt werden oder dieser sich ihm gegenüber verpflichtet, die Anlage zu betreiben und zu erhalten. Über die hiernach zu erbringenden Leistungen entscheidet im Streitfall die Wasserbehörde. Sie kann eine Frist bestimmen, binnen derer die in Satz 2 bezeichneten Verpflichtungen von Dritten übernommen werden müssen. Die Fristbestimmung ist in geeigneter Form bekannt zu machen.

(3) Die Wasserbehörde kann auch Anforderungen an die ordnungsgemäße Beseitigung der Anlage stellen und die Wiederherstellung des früheren Zustands regeln, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

(4) Ist die Benutzung durch eine andere Behörde zugelassen worden, gilt Absatz 1 für diese Behörde entsprechend.“

40. § 38 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 38 Notfälle**

Gewässerbenutzungen, die in Notfällen zur Abwehr einer Gefahr erfolgen, sind erlaubnisfrei. Die Wasserbehörde ist unverzüglich zu verständigen. In Betrieben, die der Bergaufsicht unterstehen, ist zusätzlich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe zu verständigen.“

41. § 39 wird aufgehoben.

42. § 39a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Einhaltung der Anforderungen dieses Abschnittes angestrebt werden“ durch die Wörter „Koordinierung entsprechend Absatz 1 Satz 2 bis 4 erfolgen“ ersetzt.

43. § 39b wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter „über die Anforderungen nach § 35 hinaus“ gestrichen.

bb) Im vierten Anstrich wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Der Punkt am Ende des fünften Anstrichs wird durch ein Komma ersetzt.

dd) Nach dem fünften Anstrich wird folgender Anstrich angefügt:

„- die wichtigsten vom Antragsteller gegebenenfalls geprüften Alternativen in einer Übersicht.“

- b) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:
- „Auditierte Betriebsstandorte gemäß § 21h WHG können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erstellten Unterlagen zum Inhalt der Antragsunterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.“
44. In § 39c Satz 1 werden nach dem Wort „auch“ die Wörter „Regelungen über“ eingefügt und die Wörter „die Vorlage von Daten für die Überprüfung der Einhaltung der Erlaubnis“ durch die Wörter „zur Vorlage der Ergebnisse der durchzuführenden Überwachung“ ersetzt.
45. § 39e wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Erlaubnis“ die Angabe „nach § 39a“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Wasserbehörde macht die Entscheidung öffentlich bekannt. Der Öffentlichkeit sind der Inhalt der Entscheidung, die Gründe, auf denen sie beruht, und die Art und Weise der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung zugänglich zu machen.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.
46. § 39f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 5 wird das Wort „zuständigen“ und in Absatz 2 Satz 4, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 wird jeweils das Wort „zuständige“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Entscheidung über den Antrag einschließlich der Begründung“ durch die Wörter „Informationen nach § 39e Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
47. § 39h wird aufgehoben.
48. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „obere“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden nach der Angabe „0,15 DM/m<sup>3</sup>“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „0,20 DM/m<sup>3</sup>“ die Wörter „und ab dem 1. Januar 2007 0,10 Euro/m<sup>3</sup>“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach der Angabe „0,01 DM/m<sup>3</sup>“ ein Komma und die Wörter „ab 1. Januar 2007 0,005 Euro/m<sup>3</sup>“ und nach der Angabe „0,04 DM/m<sup>3</sup>“ ein Komma und die Wörter „ab 1. Januar 2007 0,02 Euro/m<sup>3</sup>“ eingefügt.
- dd) In Satz 4 werden vor dem Wort „Gewässern“ die Wörter „unter Einhaltung der behördlichen Zulassung für die Einleitung“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „obere“ gestrichen.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Festsetzungsbehörde kann nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung im Einzelfall das Wassernutzungsentgelt ganz oder teilweise stunden, erlassen oder niederschlagen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 werden die Wörter „jährlichen Menge von 3 000 Kubikmeter“ durch die Wörter „Menge von 3 000 Kubikmetern im Kalenderjahr“ ersetzt.
- bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Anordnung“ die Wörter „oder mit Zulassung“ eingefügt.
- cc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Entnahme“ die Wörter „oder das Ableiten“ eingefügt und das Wort „Fischerei“ durch das Wort „Fischhaltung“ ersetzt.
- dd) Satz 2 wird aufgehoben.
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Land“ die Wörter „nach Abzug des Verwaltungsaufwandes“ eingefügt.
49. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Kalenderjahr“ ein Komma und die Wörter „bei kürzer befristeten Gewässerbenutzungen der tatsächliche Nutzungszeitraum“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „obere“ gestrichen.
50. § 42 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Entgelt wird jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Das Entgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Wird das Entgelt nach Fälligkeit entrichtet, sind Zinsen in Höhe von 6 vom Hundert für das Jahr vom Fälligkeitstag bis zum Eingang des Entgeltes festzusetzen. Der Anspruch auf Zahlung des Entgeltes verjährt in fünf Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Entgelt fällig geworden ist. Die §§ 230 und 231 der Abgabenordnung gelten entsprechend.“
51. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden nach den Wörtern „Jedermann darf“ die Wörter „unter den Voraussetzungen des § 23 WHG“

und nach den Wörtern „zum Baden“ ein Komma und die Wörter „Tauchen mit Atemgerät“ eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort „untere“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die Wasserbehörde darf das Befahren von nicht schiffbaren Gewässern mit Fahrzeugen, das nicht gemäß Absatz 1 zulässig ist, im Einzelfall durch Bescheid gestatten. Dabei soll die bisherige Nutzung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angemessen berücksichtigt werden.“

bb) In Satz 4 werden das Wort „sind“ durch das Wort „können“ und das Wort „festzulegen“ durch die Wörter „festgelegt werden“ ersetzt.

cc) In Satz 5 werden nach den Wörtern „des Rettungswesens“ ein Komma und die Wörter „der Fischereiaufsicht“ sowie vor dem Wort „Gewässerüberwachung“ das Wort „amtlichen“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

52. § 44 wird wie folgt gefasst:

„§ 44

#### **Regelung des Gemeingebrauchs (zu § 23 WHG)**

Die Wasserbehörde kann im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung die Ausübung eines Teilbereiches des Gemeingebrauchs oder den Gemeingebrauch insgesamt regeln, beschränken oder verbieten, um

1. die Eigenschaften und den Zustand der Gewässer einschließlich des Gewässerbodens und der Ufer vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftungsziele nach § 25a Abs. 1 und 3, § 25b Abs. 1 und § 25d Abs. 1 WHG sowie nach den §§ 1 und 24 und die Vorgaben des Maßnahmenprogramms erreicht werden,
3. Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln,
4. Beeinträchtigungen, Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder für Einzelne zu verhindern.“

53. In § 45 Abs. 2 werden die Angabe „3 Satz 2“ und das Wort „sowie“ gestrichen.

54. Nach § 45 wird folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

#### **Benutzung zu Zwecken der Fischerei (zu § 25 WHG)**

Für das Einbringen von Stoffen in oberirdische Gewässer

zu Zwecken der Fischerei ist eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere für das Einbringen von Fischnahrung in geringen Mengen zum Anlocken der Fische (Fischköder) und von Fischereigeräten. Die Wasserbehörde kann das Einbringen in bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte untersagen, wenn Nachteile für das Gewässer zu erwarten sind. § 28 Abs. 2 Satz 2 ist zu beachten.“

55. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gewässer“ durch das Wort „Landesgewässer“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für den Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die schiffbaren Landesgewässer zu bestimmen sowie im Interesse der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs und des Umschlages, des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässerschutzes, der öffentlichen Ordnung, des Eigentums, der Fischerei, der Gewässerkunde oder der Unterhaltung der Gewässer Rechtsverordnungen, auch zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften, zu erlassen:

1. zur Ausübung, Regelung oder zur zeitlichen oder örtlichen Beschränkung der Schifffahrt auf schiffbaren Landesgewässern,
2. zur Gefahrenabwehr und zum Verhalten in Häfen einschließlich des Güterumschlages und zur Ausstattung und Unterhaltung von Häfen,
3. zur Registrierung und Kennzeichnung von Wasserfahrzeugen,
4. zum Erfordernis einer Zulassung für Wasserfahrzeuge und über die Erteilung und den Entzug der Zulassungen; die Zulassung kann von baulichen und sonstigen Anforderungen, insbesondere an die Lautstärke der Motoren, die Betriebsart der Motoren, die Abgase, die Ausrüstung und Sicherheitseinrichtungen, abhängig gemacht werden,
5. zur Einführung einer Fahrerlaubnis zum Führen von Wasserfahrzeugen und über die Eignung und Befähigung zum Führen von Wasserfahrzeugen, die Erteilung und den Entzug von Fahrerlaubnissen sowie über das Prüfungsverfahren.

Die Rechtsverordnungen zur Bestimmung der schiffbaren Landesgewässer und nach Satz 1 Nr. 1 und 4 sind im Einvernehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung zu erlassen. Zu den Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 5

ist das Benehmen mit dem für die Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung herzustellen. In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, welche Behörden für den Vollzug zuständig sind. Mit der Durchführung der Aufgaben, insbesondere mit der Erteilung von Zulassungen, der Abnahme von Prüfungen und der Erteilung von Fahrerlaubnissen können natürliche oder juristische Personen beauftragt werden.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

56. § 47 wird aufgehoben.

57. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

#### **Häfen und Fähren**

(1) Das Be- und Entladen von Fahrzeugen und die Bereitstellung von Gütern zum Laden oder zum Abtransport ist nur an den dafür zugelassenen Häfen gestattet. Häfen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Lade-, Lösch- und Umschlagstellen sowie sonstige Anlagen, die zum Be- und Entladen von Binnenschiffen geeignet sind.

(2) Das Einrichten und das Betreiben von Fähren bedürfen der Genehmigung durch die obere Verkehrsbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Gründe des öffentlichen Verkehrsinteresses oder die Unzuverlässigkeit des Betreibers nicht entgegenstehen. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nachträglich entfallen sind.

(3) Die Betreiber von Häfen sind verpflichtet, den Betrieb ordnungsgemäß einzurichten und zu führen. Die obere Verkehrsbehörde kann dem Betreiber von Häfen eine Betriebspflicht auferlegen. Die Betreiber von Häfen und Fähren sind verpflichtet, Benutzern den Zugang zu den Hafenanlagen zu eröffnen, wenn die Hafenanordnung eingehalten wird.“

58. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„An schiffbaren Landesgewässern haben die Anlieger das Land und Befestigen der Wasserfahrzeuge zu dulden, soweit nicht einzelne Strecken von der Wasserbehörde auf Antrag ausgeschlossen sind.“

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „für Schilf- und Riedzonen“ ein Komma und das Wort „Schwimmblattgesellschaften“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „unteren“ gestrichen.

59. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „mindestens mit“ durch die Wörter „mit mindestens“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Staumarke ist auf mindestens einen unverrückbaren und unvergänglichen Festpunkt zu beziehen, dessen Höhe sich auf das amtliche Höhenfestpunktnetz bezieht. Die Stauhöhen sind dementsprechend anzugeben.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Anspruch auf Entschädigung“ die Wörter „nach Maßgabe von Kapitel 12“ eingefügt.

bb) Satz 5 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Festpunkte“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Festpunkten“ gestrichen.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „und Festpunkte“ gestrichen.

60. In § 51 werden die Wörter „oder die Funktion von Wasser-  
schutzanlagen beeinträchtigt“ gestrichen.

61. In § 52 werden das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt, das Wort „unteren“ gestrichen und das Wort „Hochwasserabführung“ durch das Wort „Hochwasserabwehr“ ersetzt.

62. § 53 wird aufgehoben.

63. § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „ist auf Kosten des Antragstellers“ durch die Wörter „hat der Antragsteller, soweit die Wasserbehörde oder das Wasserwirtschaftsamt nicht bereits über die erforderlichen Daten verfügen,“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Gründe“ durch das Wort „Belange“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Wörtern „Gemeinden können“ die Wörter „im Einvernehmen mit der Wasserbehörde“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Diese Verpflichtung kann auch als Festsetzung in

einen Bebauungsplan aufgenommen werden; in diesem Fall richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches, die Wasserbehörde ist zu beteiligen.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

dd) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wassergefährdende Stoffe für landwirtschaftliche, gärtnerische und forstwirtschaftliche Zwecke sowie zur Bodenverbesserung dürfen nur so auf den Boden auf- und in den Boden eingebracht werden, dass dabei keine Beeinträchtigung des Grundwassers zu besorgen ist. Die Menge dieser Stoffe ist so zu dosieren, dass sie von Pflanzen aufgenommen, im Boden unschädlich umgewandelt oder festgelegt werden können. Weitergehende Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

64. § 55 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Grundwasserbenutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb und für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebes sind der Wasserbehörde zur Prüfung der Erlaubnispflicht nach § 33 Abs. 1 Satz 2 WHG unverzüglich anzuzeigen, wenn die Benutzung von mehr als 4 000 Kubikmetern Grundwasser im Kalenderjahr beabsichtigt ist. Absatz 1 bleibt unberührt.“

65. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „zwei Monate“ durch die Wörter „einen Monat“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Anzeigepflicht entfällt, soweit das Vorhaben behördlich zugelassen ist.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „von sechs Wochen“ durch die Wörter „eines Monats nach Eingang der Anzeige“ ersetzt.

66. In der Überschrift zu Kapitel 6 Abschnitt 1 wird das Wort „Bestimmungen“ durch das Wort „Bestimmung“ ersetzt.

67. § 57 wird aufgehoben.

68. In der Überschrift zu Kapitel 6 Abschnitt 2 wird vor dem Wort „Wasserversorgung“ das Wort „Öffentliche“ eingefügt.

69. In § 59 Abs. 2 wird jeweils das Wort „zuständigen“ gestrichen.

70. Die §§ 60 und 61 werden aufgehoben.

71. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 62  
**Selbstüberwachung**“.

b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wasserbehörde kann anordnen, dass der Betreiber von Anlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung dienen, auf seine Kosten die Beschaffenheit des Rohwassers entweder durch eine von der obersten Wasserbehörde zugelassene oder von der zuständigen Behörde nach § 15 Abs. 4 und § 14 Abs. 2 Satz 2 der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959), geändert durch Artikel 363 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), bekannt gemachte Stelle untersuchen zu lassen hat.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt gefasst:

„(2) Die Wasserbehörde kann anordnen, dass der Betreiber auf seine Kosten im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Vorfeldmessstellen zu errichten und Untersuchungen des dort vorhandenen Grundwassers durchzuführen oder durchführen zu lassen hat, soweit dies für das frühzeitige Erkennen von Verunreinigungen erforderlich ist. Absatz 1 Satz 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

72. § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Landesumweltamt“ durch das Wort „Wasserwirtschaftsamt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

73. § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Beseitigung“ durch das Wort „Entsorgung“ ersetzt.

74. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 wird nach dem Wort „Grenzen“ das Wort „entsprechen“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ durch die Wörter „die zuständige Bergbehörde“ ersetzt.

75. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Gemeinden oder die gemäß § 68 zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten legen der Wasserbehörde eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abwasserbeseitigung sowie über die zeitliche Abfolge und die geschätzten Kosten der nach Satz 3 noch erforderlichen Maßnahmen vor (Abwasserbeseitigungskonzept).“

bb) Die Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

- cc) Der bisherige Satz 8 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Die Wörter „Der für die Wasserwirtschaft zuständige Fachminister“ werden durch die Wörter „Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

- dd) Der bisherige Satz 9 wird Satz 7 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Satz 2“ wird durch die Angabe „Satz 3“ und die Wörter „die Gemeinde“ werden durch die Wörter „die zur Abwasserbeseitigung verpflichtete Körperschaft“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Abwassersatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Befristung der Freistellung soll der Befristung der Erlaubnis nach § 28 Abs. 3 entsprechen.“

76. § 67 wird aufgehoben.

77. In § 68 Satz 2 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

78. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Abwasseranlagen gilt § 18b WHG. Abwasserbehandlungsanlagen sind dabei insbesondere so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass sie geeignet sind, die in der Erlaubnis zur Einleitung festgelegten Werte im Ablauf einzuhalten. Zur Unterhaltung der Anlagen gehören insbesondere die notwendigen Vorkehrungen, um Störungen im Betrieb der Anlagen und Reparaturen,

die die Ablaufwerte verschlechtern, vorzubeugen. Treten gleichwohl Betriebsstörungen ein, die zur Überschreitung von Überwachungswerten geführt haben oder sind Reparaturen unvermeidlich, die eine Überschreitung befürchten lassen, hat der Betreiber die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die nachteiligen Auswirkungen nach Dauer und Umfang möglichst gering zu halten und Wiederholungen zu vermeiden. Er ist verpflichtet, die Wasserbehörde rechtzeitig über solche Reparaturen sowie über Ursache, Art, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer solcher Betriebsstörungen unverzüglich zu unterrichten. Er hat auch anzugeben, welche Maßnahmen er nach den Sätzen 2 und 3 getroffen hat und noch treffen wird. Der Betrieb und die Unterhaltung von Abwasserbehandlungsanlagen sind durch Personal mit der erforderlichen beruflichen Qualifikation sicherzustellen.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 18b Abs. 1 WHG und nach“ gestrichen und das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

79. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 71  
**Genehmigung und Anzeige  
von Abwasseranlagen  
(zu §§ 18b und 18c WHG),  
vorzeitiger Beginn“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „die öffentliche Abwasserbeseitigung“ die Wörter „mit einer Nennweite ab 300 mm“ eingefügt.

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Bestehende Kanalisationen, für die bis zum 31. Dezember 2000 eine Genehmigung beantragt worden ist, gelten bis zur Entscheidung über den Antrag als genehmigt.“

- cc) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Kanalisationsnetze für die öffentliche Abwasserbeseitigung unter einer Nennweite von 300 mm bedürfen der Anzeige; § 20 Abs. 3 gilt entsprechend. Ein Antrag auf Genehmigung bestehender Kanalisationsnetze gilt als Anzeige nach Satz 4; bereits erteilte Genehmigungen bleiben gültig.“

- c) In Absatz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

- d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die für eine Genehmigung nach Absatz 2 zustän-

dige Behörde kann auf Antrag zulassen, dass bereits vor der Erteilung der Genehmigung mit dem Bau der Anlage begonnen wird. § 9a WHG findet entsprechende Anwendung.“

80. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Indirekteinleitungen“ die Angabe „(zu § 7a Abs. 4 WHG)“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, zum Schutz der Gewässer und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Abwasseranlagen durch Rechtsverordnung die Einleitung oder Einbringung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einer Genehmigung durch die Wasserbehörde zu unterwerfen, soweit in einer Rechtsverordnung nach § 7a WHG für das Abwasser allgemeine Anforderungen, Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung festgelegt sind. Es kann festgelegt werden, ab welchen Grenzwerten eine Einleitung oder Einbringung in eine öffentliche Abwasseranlage untersagt ist. Die Rechtsverordnung kann auf Abwasser bestimmter Herkunftsbereiche beschränkt werden.“

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 3 wird aufgehoben.
- bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

81. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „obere“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ durch die Wörter „der zuständigen Bergbehörde“ ersetzt.

82. § 74 wird wie folgt gefasst:

„§ 74

#### **Selbstüberwachung von Indirekteinleitungen**

Wer Abwasser genehmigungspflichtig in eine öffentliche Abwasseranlage einleitet, kann von der Wasserbehörde zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Diese Verpflichtung kann sich insbesondere darauf beziehen, Betriebseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen nachzuweisen, Aufzeichnungen über Betriebsvorgänge und eingesetzte Stoffe zu fertigen und das Abwasser durch eine zugelassene Stelle beproben und untersuchen zu lassen sowie Nachweise, Aufzeichnungen und Untersuchungsergebnisse der Wasserbehörde und dem Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage in bestimmten Zeitabständen vorzulegen. Auditierte Betriebsstandorte gemäß § 21h WHG können die zur Erfüllung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erstellten Unterlagen zum Inhalt der nach

Satz 2 vorzulegenden Unterlagen machen, soweit dadurch die Anforderungen nach Satz 1 gleichwertig erfüllt werden.“

83. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und nach dem Wort „fertigen“ ein Semikolon und die Wörter „§ 74 Satz 3 gilt entsprechend“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „zuständigen“ gestrichen.

- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Kommt der Betreiber einer Abwasseranlage seinen Verpflichtungen nach § 70 Abs. 1 nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach, kann er von der nach § 1 für die Genehmigung zuständigen Wasserbehörde verpflichtet werden, die Anlage oder Teile von ihr regelmäßig auf seine Kosten durch einen vom Betreiber unabhängigen Sachkundigen überprüfen zu lassen.“

- dd) In Satz 4 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

- ee) In Satz 5 werden das Wort „Sachverständige“ durch das Wort „Sachkundige“ ersetzt und das Wort „zuständigen“ gestrichen.

- ff) In Satz 6 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

84. In § 76 werden die Wörter „das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ durch die Wörter „die zuständige Bergbehörde“ ersetzt.

85. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

86. § 78 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird aufgehoben.

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „bis zur Böschungsoberkante“ werden die Wörter „auch im Hinblick auf die ökologische und landeskulturelle Funktion der Gewässer“ eingefügt.

- c) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2 und wie folgt geändert:

Nach der Angabe „§ 25d WHG“ werden die Wörter „unter Berücksichtigung von § 24“ eingefügt.

- e) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden die Sätze 3 und 4.

87. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung

1. für die Gewässer I. Ordnung, vorbehaltlich der Aufgaben des Bundes an den Binnenwasserstraßen des Bundes, dem Wasserwirtschaftsamt,
2. für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden,

soweit nicht durch Planfeststellungsbeschluss oder Plan genehmigung eine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist. Die Durchführung der Unterhaltung an den Gewässern I. Ordnung obliegt den Gewässerunterhaltungsverbänden nach Vorgaben des Wasserwirtschaftsamtes; die Kosten für diese Maßnahmen werden vom Land erstattet. § 82 bleibt unberührt.“

- b) In Absatz 2 wird das Wort „Unterhaltungsverbände“ durch das Wort „Gewässerunterhaltungsverbände“ ersetzt.

88. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinden können, soweit sie sich nicht für eine andere Art der Finanzierung entscheiden, die festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, sowie die bei Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten umlegen (Umlage). Die Verwaltungskosten sind zu kalkulieren und dürfen 15 vom Hundert des umlagefähigen Beitrags nicht übersteigen. Die Bestimmungen der §§ 2 Abs. 1 und 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg finden mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Umlageschuldner ist der Grundstückseigentümer. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

2. Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern.
3. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides für das Kalenderjahr festgesetzt. § 12b Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg bleibt hiervon unberührt.
4. Die Erhebung der Umlage kann im Zusammenhang mit der Festsetzung der Grundsteuer erfolgen.

Die Umlagebeiträge für die Flächen, die aufgrund einer Schutzausweisung nach § 21 Abs. 2 Brandenburgisches Naturschutzgesetz als Totalreservate oder Naturentwicklungsgebiete, nach § 5 Abs. 1 Nationalparkgesetz Unteres Odertal als Schutzzone Ia oder nach § 12 Waldgesetz des Landes Brandenburg als Naturwald einer wirtschaftlichen Nutzung entzogen sind, werden vom Land auf Antrag anteilig erstattet.“

89. § 82 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Eigentümern“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „Soweit derartige Anlagen auch der Abführung des Wassers dienen“ und das Komma durch die Wörter „Bei Schöpfwerken“ und das Wort „Eigentümer“ durch das Wort „Nutzungsberechtigten“ ersetzt.

90. § 83 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „für die Schifffahrt“ die Wörter „oder ist sonst eine Gefahr für die zu erhaltenden Funktionen des Gewässers“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „das Hindernis beseitigt oder die Beseitigung durch“ gestrichen und nach den Wörtern „geeignete Maßnahmen“ die Wörter „zur Beseitigung“ eingefügt.

- c) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 86 Abs. 2 gilt entsprechend.“

91. § 84 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gewässerrandstreifen“ durch das Wort „Gewässerschutzstreifen“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie haben die Uferbereiche in einer Breite entsprechend § 87 Abs. 1 Satz 3 so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „die Ufer“ durch die Wörter „diese Uferbereiche“ und das Wort „Gestaltung“ durch das Wort „Entwicklung“ ersetzt.

cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sie haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.“

c) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „haben das“ die Wörter „nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige vorübergehende Lagern und das“ und nach den Wörtern „des Aushubs“ die Wörter „und Mähguts“ eingefügt.

d) In Absatz 4 werden die Wörter „nach § 30 WHG und nach diesem Gesetz“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1 bis 3“ ersetzt.

e) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 86 Abs. 2 gilt entsprechend.“

f) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann das Verhalten im Gewässerschutzstreifen für Gewässer oder Gewässerabschnitte durch Rechtsverordnung regeln, soweit es die Bewirtschaftungsziele nach den §§ 25a, 25b Abs. 1, § 25d Abs. 1 und § 33a WHG sowie nach den §§ 1 und 24 erfordern, das Maßnahmenprogramm entsprechende Anforderungen enthält oder es zur Vermeidung oder Verminderung von Schadstoffeinträgen erforderlich ist. Der Gewässerschutzstreifen hat in der Regel eine Breite von zehn Metern an Gewässern I. Ordnung und fünf Metern an Gewässern II. Ordnung; er kann auch in einer abweichenden Breite festgelegt werden, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern. Werden durch eine Bestimmung der Rechtsverordnung erhöhte Anforderungen gesetzt, gilt § 16 Abs. 2 und 3 Satz 1 bis 6 entsprechend. Begünstigter ist das Land.“

92. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Komma nach dem Wort „Unterhaltung“ das Wort „insbesondere“ eingefügt und die Wörter „sie erschwert“ durch die Wörter „oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren“ ersetzt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

93. § 86 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Entscheidungen“ die Wörter „und Schlichtungsverfahren“ eingefügt.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Die Wasserbehörde stellt im Streitfall auf Antrag eines der Beteiligten fest, wem die Pflicht zur Gewässerunterhaltung oder eine besondere Pflicht im Interesse der Gewässerunterhaltung obliegt. Sie stellt den Umfang dieser Pflicht allgemein oder im Einzelfall fest. Sie spricht die Verpflichtung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 2 WHG aus.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist zwischen den Beteiligten umstritten, ob und in welchem Umfang Schadenersatz im Sinne des § 30 Abs. 3 WHG zu leisten ist, kann jeder der Beteiligten die Wasserbehörde als Schlichtungsstelle anrufen, die nach Anhörung der Beteiligten einen schriftlichen Vorschlag unterbreitet.“

94. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „unteren“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern „Metern von der“ die Wörter „Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der“ eingefügt.

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Benutzung“ ein Komma sowie die Wörter „der Gewässerunterhaltung“ eingefügt.

dd) In Satz 5 werden die Wörter „(Reusen, Stellnetze)“ durch die Wörter „und Hältereinrichtungen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dem beabsichtigten Vorhaben nach Absatz 1 keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung schließt alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Genehmigung ist zu befristen. Sie wird dem Nutzungsberechtigten der Anlage erteilt. Die Wasserbehörde ist über einen Wechsel des Nutzungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten.“

d) In Absatz 5 wird das Wort „Eigentümer“ durch die Wörter „bisherige Genehmigungsinhaber“ ersetzt.

e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „untere“ gestrichen.

95. § 88 wird aufgehoben.

96. Dem § 89 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Wasserwirtschaftsamt hat ein Gewässer auszubauen, soweit der Ausbau zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele und zur Umsetzung des Maßnahmenprogramms erforderlich ist.“

97. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „unteren“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Erleiden die Anlieger und Hinterlieger durch Maßnahmen nach Absatz 1 Schäden, so haben sie Anspruch auf Entschädigung. Die Wasserbehörde setzt die Entschädigung nach Maßgabe der §§ 139 bis 141 fest.“

98. § 91 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden das Wort „zuständige“ gestrichen und das Wort „Anhören“ durch das Wort „Anhörung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

99. § 92 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Betrieben“ werden die Wörter „abweichend von § 126“ eingefügt.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Wörter „nach den Sätzen 1 und 2“ werden gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „auf schriftlichen Antrag“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Plans“ durch das Wort „Gewässerausbau“ ersetzt.

100. § 93 wird aufgehoben.

101. § 94 wird wie folgt gefasst:

„§ 94

### **Bau und Betrieb von Talsperren und Rückhaltebecken**

(1) Sofern bei Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers, Talsperren oder Rückhaltebecken für Hochwasser die Höhe des Absperrbauwerkes von der Sohle des Gewässers unterhalb des Absperrbauwerkes oder vom tiefsten Geländepunkt im Speicher bis zur Krone mehr als fünf Meter beträgt oder das Speicherbecken bis zur Krone gefüllt mehr als 1 000 000 Kubikmeter umfasst, sind diese Anlagen mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben. Entsprechen vorhandene Anlagen nicht diesen Anforderungen, hat sie der Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist anzupassen.

(2) Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 oder deren wesentliche Änderung bedürfen der Genehmigung durch die Wasserbehörde, in den der Bergaufsicht unterstehenden Betrieben der zuständigen Bergbehörde. Bei baulichen Anlagen, für die eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nicht gegeben ist, hat die nach Satz 1 zuständige Behörde auch die Einhaltung der baurechtlichen Vorschriften zu prüfen.

(3) Der Betreiber von Anlagen im Sinne des Absatzes 1 kann von der nach Absatz 2 zuständigen Behörde verpflichtet werden, die Anlagen oder Teile von ihr auf Betriebssicherheit hin zu überprüfen oder auf seine Kosten durch im Einvernehmen mit der Behörde beauftragte Gutachter überprüfen zu lassen.

(4) Die §§ 50 und 51 gelten für Anlagen zum Anstauen und Speichern von Wasser oder schlammigen Stoffen außerhalb eines Gewässers sinngemäß, auch wenn bei diesen die in Absatz 1 Satz 1 festgelegten Werte für die Höhe oder das Volumen nicht erreicht werden.“

102. Die Überschrift zu Kapitel 9 Abschnitt 1 wird wie folgt gefasst:

### **„Abschnitt 1**

### **Grundsätze, Hochwasserschutzanlagen, Hochwasserschutzpläne“.**

103. § 96 wird wie folgt gefasst:

„§ 96

### **Errichtung und Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen**

(1) Hochwasserschutzanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die dem Hochwasserschutz dienen, insbesondere Deiche einschließlich der zugehörigen wasser-

baulichen Anlagen, der beidseitigen fünf Meter breiten Deichschutzstreifen und der Gräben, die der Abführung von Drängewasser zum Zwecke der Standsicherheit von Deichen oder der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Beobachtung im Hochwasserfall dienen.

(2) Die Errichtung oder wesentliche Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen, soweit durch die oberste Wasserbehörde nicht etwas anderes bestimmt wird. § 89 Abs. 1 sowie die §§ 91 und 92 gelten sinngemäß.

(3) Soweit es zur Vorbereitung oder Durchführung der Errichtung oder Umgestaltung von Hochwasserschutzanlagen erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung auf Anordnung der Wasserbehörde zu dulden, dass der Unternehmer oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten oder vorübergehend benutzen können. § 90 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(4) Ist eine Hochwasserschutzanlage von einem anderen als dem Unterhaltungspflichtigen beschädigt oder zerstört worden, kann die Wasserbehörde die Wiederherstellung anordnen. § 83 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.“

104. § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97

#### **Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen**

(1) Hochwasserschutzanlagen sind so zu erhalten, dass die vollständige Funktionsfähigkeit jederzeit gewährleistet wird. Auf Deichen und den beidseitigen Deichschutzstreifen ist insbesondere der Aufwuchs von Bäumen und Sträuchern und die Entstehung von Magerrasen zu unterbinden sowie eine erosionssichere und geschlossene Grasnarbe zu erhalten. Die Pflege der Grasnarbe von Deichen und der Deichschutzstreifen hat durch Schafbeweidung zu erfolgen, soweit es möglich, zweckmäßig und wirtschaftlich sinnvoll ist.

(2) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung einer Hochwasserschutzanlage erforderlich ist, haben die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken nach vorheriger Ankündigung zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder dessen Beauftragte die Grundstücke betreten und vorübergehend benutzen. Rasen und Bodenbestandteile können aus Grundstücken entnommen werden, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen sind oder die Gefahrenabwehr es erfordert. § 90 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

105. § 98 wird wie folgt gefasst:

„§ 98

#### **Unzulässige Handlungen**

(1) Jede Nutzung von Hochwasserschutzanlagen, die deren Funktionsfähigkeit beeinträchtigen kann, ist unzuläs-

sig. Auf, in und unter Deichen einschließlich der beidseitigen, fünf Meter breiten Deichschutzstreifen sind insbesondere

1. das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern,
2. die Entfernung der Grasnarbe,
3. das Errichten und Aufstellen von Anlagen,
4. die Tierhaltung,
5. das Weiden und Treiben von Vieh, außer Schafhaltung,
6. das Lagern von Stoffen und Gegenständen,
7. das motorangetriebene Fahren, das Fahren mit Pferdefuhrwerken, das Reiten und
8. das Verlegen von Rohren, Kabeln und Leitungen

untersagt.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die Hochwasserschutzanlagen angrenzenden Grundstücke haben auf ihren Grundstücken alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder die Sicherheit der Hochwasserschutzanlage beeinträchtigen kann.

(3) Die Wasserbehörde kann nach Zustimmung des gemäß § 126 Abs. 3 Nr. 3 Unterhaltungspflichtigen Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 zulassen, soweit der Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird.“

106. § 99 wird wie folgt gefasst:

„§ 99

#### **Hochwasserschutzpläne (zu § 31d WHG)**

(1) Für die in der Rechtsverordnung nach § 114 genannten Gewässer sind Hochwasserschutzpläne nach Maßgabe des § 31d Abs. 1 WHG und der nachfolgenden Bestimmungen erforderlich, soweit nicht bereits vergleichbare Generalpläne oder international abgestimmte Hochwasserschutzpläne bestehen. Sie sind von der obersten Wasserbehörde bis zum 10. Mai 2009 aufzustellen oder, soweit bereits Pläne bestehen, so zu ergänzen, dass sie die Anforderungen nach § 31d WHG erfüllen.

(2) Es können grenzüberschreitend gemeinsame Hochwasserschutzpläne aufgestellt werden. § 99a ist zu beachten.

(3) Die Hochwasserschutzpläne sind zu aktualisieren, wenn dies aufgrund neuer Erkenntnisse erforderlich ist. Die Hochwasserschutzpläne und deren Aktualisierungen nach Satz 1 sind von der obersten Wasserbehörde zu veröffentlichen.

(4) Die Hochwasserschutzpläne sind vom Wasserwirtschaftsamt, von den Wasserbehörden und den anderen

Fachbehörden bei ihren Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen zu beachten.“

107. Nach § 99 wird folgender § 99a eingefügt:

„§ 99a

**Kooperation in den Flussgebietseinheiten  
(zu § 32 WHG)**

Die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der anderen Länder, des Bundes und anderer Staaten beim Hochwasserschutz soll innerhalb der Flussgebietseinheiten nach § 24 Abs. 1 erfolgen. Werden Landesgrenzen überschreitende Hochwasserschutzpläne aufgestellt, koordiniert die oberste Wasserbehörde die Pläne mit den zuständigen Behörden der übrigen Länder. Bei Bundesgrenzen überschreitenden Hochwasserschutzplänen soll die oberste Behörde die Pläne mit den Behörden der anderen Staaten koordinieren. Die Koordinierung nach den Sätzen 2 und 3 erfolgt im Benehmen und, soweit Verwaltungskompetenzen des Bundes berührt sind, im Einvernehmen mit den zuständigen Bundesbehörden. In den Fällen des Satzes 3 ist das Einvernehmen der zuständigen Bundesbehörden auch erforderlich, soweit die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten nach Artikel 32 des Grundgesetzes berührt ist. Die oberste Wasserbehörde wird ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen Einzelheiten der Koordinierung und Zusammenarbeit zu regeln.“

108. Die Überschrift zu Kapitel 9 Abschnitt 2 wird wie folgt gefasst:

**„Abschnitt 2  
Überschwemmungsgebiete,  
überschwemmungsgefährdete Gebiete“.**

109. § 100 wird wie folgt gefasst:

„§ 100

**Bestimmung von Gewässern  
und Gewässerabschnitten  
(zu § 31b WHG)**

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewässer und Gewässerabschnitte zu bestimmen, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind. Die Bestimmung der Gewässer ist zu aktualisieren, wenn dies aufgrund neuer Erkenntnisse erforderlich ist.“

110. Nach § 100 werden folgende §§ 100a, 100b und 100c eingefügt:

„§ 100a

**Festsetzung von Überschwemmungsgebieten  
(zu § 31b WHG)**

(1) Als festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufeln (Vorländer). Als Überschwemmungsgebiete

werden die Hochwasserschutzräume von Talsperren und Rückhaltebecken, Flutungspolder sowie Gebiete an den nach § 100 bestimmten Gewässern und Gewässerabschnitten, die bei einem hundertjährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden, mit öffentlicher Bekanntmachung der Karten nach Absatz 2 festgesetzt.

(2) Karten zu den Überschwemmungsgebieten nach Absatz 1 Satz 2 werden innerhalb der Fristen nach § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG durch das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung sind die Behörden zu bezeichnen, bei denen Ausfertigungen der Karten niedergelegt werden. Vor der Bekanntmachung sind Entwürfe der Karten während der Dauer eines Monats bei der Wasserbehörde und den betroffenen Gemeinden auszulegen. Das für Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung weist durch öffentliche Bekanntmachung auf die Auslegung und darauf hin, dass innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der Wasserbehörde zu den Entwürfen Stellung genommen werden kann. Die Karten sind anzupassen, wenn sich die Grundlagen für das Bemessungshochwasser in einem Überschwemmungsgebiet wesentlich geändert haben.

(3) Soweit Überschwemmungsgebiete nach Absatz 1 festgesetzt sind, treten die nach § 150 fortgeltenden Festlegungen von Hochwassergebieten und Deichschutzstreifen außer Kraft.

(4) Sofern für gemäß § 100 bestimmte Gewässer oder Gewässerabschnitte Überschwemmungsgebiete nach Absatz 1 nicht innerhalb der Fristen nach § 31b Abs. 2 Satz 3 und 4 WHG festgesetzt sind oder festgesetzt werden können, sind diese Gebiete in Karten darzustellen. Die Karten sind durch das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung zu veröffentlichen (vorläufige Sicherung). Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Überschwemmungsgebiete festzusetzen, soweit dies erforderlich ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 100b

**Anforderungen in Überschwemmungsgebieten  
(zu § 31b WHG)**

(1) In einem Überschwemmungsgebiet nach § 100a Abs. 1 ist

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Verändern von Anlagen,
3. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen,
4. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,

5. das Lagern von Stoffen, das den Hochwasserabfluss behindern kann,

untersagt. Die Wasserbehörde kann Ausnahmen von den Verboten nach Satz 1 genehmigen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn keine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes zu erwarten ist. Sie kann aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit mit Nebenbestimmungen verbunden werden. § 38 gilt sinngemäß.

(2) In Überschwemmungsgebieten sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass keine Gefahr der Verunreinigung von abfließendem Hochwasser besteht. Anlagen zur öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und sonstige bauliche Anlagen sind gegen Auftrieb zu sichern.

(3) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über Absatz 1 hinausgehende Verbote und Gebote nach § 31b Abs. 2 Satz 6 und 7 sowie § 31b Abs. 3 WHG festzulegen, soweit dies in einzelnen Überschwemmungsgebieten erforderlich ist.

(4) Bei Ausgleichspflichten gemäß § 31b Abs. 2 Satz 8 WHG gelten § 16 Abs. 3, § 139 Abs. 2 Satz 3, § 140 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 entsprechend. Ausgleichspflichtig ist das Land.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten für nach § 100a Abs. 4 vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete entsprechend.

#### § 100c Vorländer

(1) Soweit es zur Wiederherstellung eines ausreichenden Hochwasserabflussprofils erforderlich ist, obliegt dem gemäß § 126 Abs. 3 Zuständigen in Vorländern nach § 100a Abs. 1 die Beseitigung von Vorlandaufhöhungen. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben die Maßnahmen zu dulden.

(2) Durch die Nutzung der Vorländer dürfen Belange des Hochwasserschutzes, insbesondere der schadlose Hochwasserabfluss, nicht beeinträchtigt werden. Die Wasserbehörde kann gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten anordnen, dass

1. Gegenstände und Bewuchs, die den Wasserabfluss hindern können, zu beseitigen sind,
2. Grundstücke so zu bewirtschaften sind, wie es zum schadlosen Abfluss des Hochwassers, insbesondere zur Vermeidung von Abflusshindernissen und von Bodenabschwemmungen, erforderlich ist.“

111. § 101 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 101 Überschwemmungsgefährdete Gebiete (zu § 31c WHG)

- (1) Überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 31c

Abs. 1 Satz 2 WHG werden in Kartenform dargestellt. § 100a Abs. 2 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) § 100b Abs. 2 gilt entsprechend. Die Landesregierung kann weitergehende Anforderungen in überschwemmungsgefährdeten Gebieten durch Rechtsverordnung regeln.“

112. § 103 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird aufgehoben.

113. § 104 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 Nr. 2 werden die Wörter „Erlaubnis-, Bewilligungs-, Planfeststellungs-, Genehmigungs-“ durch die Wörter „wasserrechtlichen Zulassungs-“ ersetzt.
- b) Die Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden die Sätze 4 und 5.

114. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens“ und das Komma gestrichen.
- b) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Erlaubnis, Bewilligung, Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz“ durch die Wörter „wasserrechtliche Zulassung“ ersetzt und nach den Wörtern „Bauabnahme durch die“ die Wörter „für die Zulassung“ eingefügt.

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 3 werden nach den Wörtern „Zustimmung der“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.

- e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Auf das Erfordernis der Bauabnahme soll bei Geringfügigkeit des Vorhabens in der wasserrechtlichen Zulassung verzichtet werden.“

115. § 108 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 108 Zugelassene Stellen für Abwasser-, Gewässer- und Wasseruntersuchungen

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen für die Zulassung als Untersuchungs-

stelle für die in diesem Gesetz genannten und die in der Rechtsverordnung zusätzlich bestimmten Fälle zu Abwasser-, Gewässer- und Wasseruntersuchungen sowie die Durchführung des Zulassungsverfahrens zu regeln.“

116. In § 109 Satz 1 wird das Wort „Oberflächengewässer“ durch die Wörter „oberirdischen Gewässer“ ersetzt.

117. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „mehrmals im Jahr“ gestrichen.

b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „werden von der“ die Wörter „für die Zulassung der Einleitung“ eingefügt und die Wörter „das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe“ durch die Wörter „die zuständige Bergbehörde“ ersetzt.

c) Satz 5 wird aufgehoben.

118. In § 111 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „Fischereiberechtigten“ durch das Wort „Fischereiausübungsberechtigten“ und nach dem Wort „Fischereibehörde“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Naturschutzbehörde“ die Wörter „und bei schiffbaren Gewässern der zuständigen Verkehrsbehörde“ eingefügt.

119. In § 112 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 und 2 (Gewässerschau)“ gestrichen.

120. § 113 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder die Katastrophenschutzbehörde“ gestrichen und nach dem Wort „Gemeinden“ die Wörter „auf deren Kosten“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder der Katastrophenschutzbehörde“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verlangen“ die Wörter „nach Maßgabe von Kapitel 12“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „§ 98“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3“ ersetzt.

dd) Satz 4 wird aufgehoben.

121. § 114 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden ein Komma und die Wörter „Information der Öffentlichkeit (zu § 31a Abs. 3 WHG)“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mit-

glied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung einen Warn- und Alarmdienst zum Schutz vor Hochwassergefahren sowie zur Übermittlung von Hochwassermeldungen einzurichten.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In der Rechtsverordnung werden die Meldestellen und das Meldeverfahren bestimmt sowie die Bedienung der Hochwasserschutzanlagen festgelegt.“

d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Wasserwirtschaftsamt informiert die Öffentlichkeit in den betroffenen Gebieten regelmäßig über Hochwassergefahren, geeignete Vorsorgemaßnahmen und Verhaltensregeln.“

122. § 115 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Grundlagen“ die Wörter „und für Überwachungen aufgrund der auf der Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen“ und nach den Wörtern „Durchführung von“ das Wort „Probeentnahmen“ und ein Komma eingefügt.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

123. § 116 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Wasserbehörde kann zu Gunsten des Betreibers einer Anlage der Be- oder Entwässerung, der Wasserversorgung oder der Abführung von Abwasser die Eigentümer und Nutzungsberechtigten eines oberirdischen Gewässers und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der für die Anlage erforderlichen Grundstücke verpflichten, das ober- und unterirdische Durchleiten von Wasser und Abwasser sowie die Unterhaltung von Leitungen und Anlagen und dazu dienende Vertiefungen oder andere Veränderungen der Grundstücke zu dulden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn die Anlage anders nicht zweckmäßiger oder nur mit erheblichem Mehraufwand betrieben werden kann, der durch den Betrieb der Anlage zu erwartende Nutzen den Schaden der Betroffenen erheblich übersteigt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.“

124. § 117 wird wie folgt gefasst:

„§ 117

#### **Duldung des Aufstaus durch Anlagen**

Will jemand aufgrund einer Erlaubnis eine Stauanlage er-

richten, so kann die Wasserbehörde auf dessen Antrag die Anlieger verpflichten, den Aufstau zu dulden, soweit der Aufstau die Ufergrundstücke nur unwesentlich beeinträchtigt.“

125. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Unternehmer“ durch die Wörter „Die Wasserbehörde kann den Betreiber“ und die Wörter „kann verpflichtet werden“ durch das Wort „verpflichten“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Die Verpflichtung, die Mitbenutzung von Wasserversorgungsleitungen zu gestatten, darf nur zu Gunsten eines Unternehmens der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 darf nur erfolgen, wenn der Betrieb der Anlagen durch die Mitbenutzung nicht wesentlich beeinträchtigt wird und der Mitbenutzer einen angemessenen Teil der Anlage- und Unterhaltungskosten übernimmt.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „ist der Unternehmer verpflichtet“ durch die Wörter „kann der Betreiber der Anlage auch verpflichtet werden“ ersetzt.

d) In Absatz 4 wird das Wort „Unternehmer“ durch das Wort „Betreiber“ ersetzt.

126. § 120 wird aufgehoben.

127. § 121 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz vorangestellt:

„(1) In den Fällen der §§ 115 bis 118 ist der Betroffene nach Maßgabe dieses Kapitels zu entschädigen.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „begünstigt ist“ die Wörter „oder der die entschädigungspflichtige Handlung vorgenommen hat“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sind“ das Wort „danach“ eingefügt und die Wörter „unmittelbar begünstigt“ durch das Wort „entschädigungspflichtig“ ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

Die Angabe „Absatz 2 Satz 3“ wird durch die Angabe „Absatz 3 Satz 3“ ersetzt.

128. In § 122 Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „gemeinen Wert“ durch das Wort „Verkehrswert“ ersetzt.

129. § 124 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die unteren Wasserbehörden.“

130. § 126 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zuständige Wasserbehörden sind die unteren Wasserbehörden, soweit nicht durch Gesetz oder durch eine vom für die Wasserwirtschaft zuständigen Mitglied der Landesregierung erlassene Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

Satz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Das Wasserwirtschaftsamt wirkt als Fachbehörde beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen mit und stützt sich dabei auf hydrogeologische Grundlagenerarbeitung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe. Es unterstützt Wasserbehörden, Gewässerunterhaltungsverbände, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere Träger öffentlicher Belange im Einzelfall nach deren Bedarf als wissenschaftlich-technische Fachbehörde. Das Wasserwirtschaftsamt ist insbesondere zuständig für

1. die Ermittlung und Entwicklung der technisch-wasserwirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen des Wasserhaushaltes, insbesondere von Menge, Güte und Zustand der Gewässer,
2. den Ausbau der Gewässer nach § 89 Abs. 3,
3. die Unterhaltung, die Bedienung und den Ausbau der Hochwasserschutzanlagen einschließlich der dazugehörigen wasserbaulichen Anlagen,
4. die Erarbeitung der Beiträge zu den Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen nach § 25 Abs. 1,
5. die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung sowie

Errichtung, Unterhaltung und Bedienung der wasserwirtschaftlichen Anlagen, soweit sie dem Land unterstehen,

6. den Vollzug des Gesetzes zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister vom 21. Mai 2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006, soweit es die Berichtspflicht für Abwasserbehandlungsanlagen und Abwassereinleitungen in Gewässer (einschließlich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des genannten Gesetzes) betrifft und die betreffenden Tätigkeiten nicht der Bergaufsicht unterliegen.

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Zuständigkeit für einzelne Aufgaben des Wasserwirtschaftsamtes auf andere Landeseinrichtungen oder die Gewässerunterhaltungsverbände durch Rechtsverordnung übertragen.“

131. Nach § 126 wird folgender § 126a eingefügt:

„§ 126a  
**Zuständigkeit gemäß den §§ 4 und 14 Abs. 3  
des Bundeswasserstraßengesetzes**

Zuständige Behörde für die Erklärung des Einvernehmens zur Wahrung der Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft gemäß den §§ 4 und 14 Abs. 3 des Bundeswasserstraßengesetzes für den Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen ist die für die Zulassung von Gewässerausbauvorhaben nach Landesrecht zuständige Wasserbehörde. Zuständige Behörde für die Erklärung des Einvernehmens zur Wahrung der Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft nach § 4 des Bundeswasserstraßengesetzes für die Verwaltung von Bundeswasserstraßen, die nicht Ausbau und Neubau ist, ist die untere Wasserbehörde.“

132. § 127 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bestehen für ein Vorhaben Zuständigkeiten mehrerer Wasserbehörden und ist es zweckmäßig, die Zuständigkeit nur einer Behörde zu bestimmen, kann die oberste Wasserbehörde die zuständige Behörde bestimmen.“

133. § 128 wird aufgehoben.

134. § 129 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige Wasserbehörde kann“ durch die Wörter „Bei der Erteilung einer Zulassung nach dem Wasserhaushaltsgesetz oder diesem Gesetz kann die für die Zulassung zuständige Wasserbehörde“ ersetzt.

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Land ist von der Sicherheitsleistung frei; dies gilt auch für sonstige Körperschaften des öffentlichen

Rechts, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.“

135. § 129a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zulassung von Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, kann nur in einem Verfahren erteilt werden, das den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entspricht.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „in der Größenordnung nach § 126 Abs. 2 Nr. 5“ durch die Wörter „ausgenommen für Kühlwasser“ ersetzt.

bb) In Nummer 13 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Betrieb“ die Wörter „und Änderung“ eingefügt.

- cc) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für eine Abwasserbehandlungsanlage nach Satz 1 Nr. 1 ist eine Planfeststellung entbehrlich, wenn diese Nebeneinrichtung oder Anlagenteil eines Vorhabens ist, für das ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.“

- c) In Absatz 3 werden die Wörter „in einem Verfahren nach den Anforderungen des Absatzes 1“ durch die Wörter „oder Bewilligung“ ersetzt.

136. § 130 wird wie folgt gefasst:

„§ 130

**Besondere Verfahrensvorschriften**

(1) Im förmlichen Verwaltungsverfahren nach Teil V Abschnitt 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ergehen die Entscheidungen über

1. die Erteilung einer Bewilligung,
2. den Ausgleich von Rechten und Befugnissen mit Ausnahme von Erlaubnissen untereinander,
3. die Erteilung von Zwangsrechten.

(2) Der Antrag für das beabsichtigte Vorhaben ist in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt. Die Auslegung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Personen, die von den nachteiligen Wirkungen des beabsichtigten Vorhabens voraussichtlich betroffen werden, sollen auf die Bekanntmachung besonders hingewiesen werden. § 73 Abs. 3 bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg ist entsprechend anzuwenden. Verspätet erhobene Einwen-

dungen sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(3) Ist die Erweiterung eines Vorhabens beabsichtigt, über das schon entschieden ist, gilt Absatz 2 nur für die beabsichtigte Erweiterung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass es sich um eine Erweiterung handelt.“

137. Die §§ 131 bis 136 werden aufgehoben.

138. Die Überschrift zu Kapitel 14 Abschnitt 3 wird gestrichen.

139. § 137 wird wie folgt gefasst:

„§ 137

**Planfeststellungs- und  
Plangenehmigungsverfahren**

Für Planfeststellung und Plangenehmigung gelten die §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 WHG und die §§ 10 und 11 WHG sinngemäß. Für Vorhaben, die nach § 31 Abs. 2 WHG planfeststellungspflichtig sind und die dem Wohl der Allgemeinheit dienen, ist die Enteignung nach Maßgabe des Enteignungsgesetzes des Landes Brandenburg zulässig. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zu Grunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.“

140. § 138 wird aufgehoben.

141. In der Überschrift zu Kapitel 14 Abschnitt 4 wird die Angabe „Abschnitt 4“ durch die Angabe „Abschnitt 3“ ersetzt.

142. § 139 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort „zuständige“ gestrichen und die Wörter „schriftlichen Bescheid“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bescheid“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „zuständige Behörde“ durch das Wort „Wasserbehörde“ ersetzt.

143. § 140 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Festsetzungsbescheides“ durch das Wort „Festsetzungsbeschlusses“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Festsetzungsbescheides“ durch das Wort „Festsetzungsbeschlusses“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

144. In § 141 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Festsetzungsbescheid“ durch das Wort „Festsetzungsbeschluss“ ersetzt.

145. § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142

**Einrichten des Wasserbuches (zu § 37 WHG)**

(1) Das Wasserbuch ist vom Wasserwirtschaftsamt in elektronischer Form anzulegen und so zu führen, dass Eintragungen, Änderungen oder Löschungen durch die zuständigen Wasserbehörden unmittelbar erfolgen können. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, die Einzelheiten der Wasserbuchführung und der Datenübermittlung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

(2) Die Einsicht in das Wasserbuch und diejenigen Urkunden, auf die in der Eintragung Bezug genommen wird, ist jedermann gestattet. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes unberührt.“

146. § 143 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Alte Rechte und alte Befugnisse, deren Rechtsbestand noch nicht nachgewiesen ist, sind bei der Eintragung als ‚behauptete Rechte und Befugnisse‘ zu kennzeichnen.“

b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen.“

147. § 144 wird aufgehoben.

148. § 145 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. ohne die erforderliche Anzeige, Zulassung oder unter Nichtbefolgen einer vollziehbaren Auflage

a) Anlagen in oder an Gewässern einschließlich der Häfen, Lade- oder Umschlagstellen entgegen § 87 errichtet oder wesentlich verändert;

b) nach § 100b untersagte Handlungen vornimmt;

c) entgegen § 43 Abs. 3 Gewässer mit Motorbooten befährt, entgegen § 46 die Schifffahrt ausübt oder entgegen § 48 Fahren oder Häfen betreibt oder einrichtet;

- d) entgegen § 71 Abwasseranlagen errichtet oder betreibt; und den Schutz der Ufer gefährdet oder die Unterhaltung unmöglich macht;“.
- e) entgegen § 73 Abwassereinleitungen oder entgegen § 74 Indirekteinleitungen nicht überwacht; kk) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 15 und wie folgt gefasst:  
„15. eine gemäß § 98 Abs. 1 untersagte Handlung vornimmt.“
- f) entgegen § 37 Anlagen dauernd außer Betrieb setzt oder beseitigt;“; ll) Die Nummern 17 und 18 werden aufgehoben.
- bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
b) In Absatz 3 wird die Angabe „100 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „50 000 Euro“ ersetzt.  
„4. einer Rechtsverordnung
- a) über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 20 Abs. 4; 149. § 146 wird wie folgt geändert:  
a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wasserhaltungsgesetz, diesem Gesetz oder den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen richtet sich nach § 126 Abs. 1.“
- b) über die Schifffahrt gemäß § 46 Abs. 2 zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldbestimmung verweist;“.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Bei Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die Bergbehörde zuständig.“
- cc) In Nummer 5 werden in Buchstabe a die Wörter „zur Ausübung des Gemeingebrauchs oder zur Regelung des Verhaltens im Uferbereich gemäß § 44“ durch die Angabe „nach § 100b Abs. 3“ und in Buchstabe e das Wort „Gewässerrandstreifen“ durch das Wort „Gewässerschutzstreifen“ ersetzt. c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- dd) In Nummer 7 werden nach der Angabe „§ 21 Abs. 2 und 3“ ein Komma und die Wörter „nach § 56 Abs. 1 und 4, nach § 55 Abs. 3“ eingefügt. 150. In § 147 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „in einem förmlichen Verfahren erteilt oder durch das vorgenannte Gesetz aufrechterhalten worden sind“ durch die Wörter „zugelassen oder deren Zulassungen durch das vorgenannte Gesetz aufrechterhalten worden sind und zu deren Ausübung am 1. Juli 1990 rechtmäßige Anlagen vorhanden waren“ ersetzt.
- ee) Nummer 10 wird aufgehoben. 151. In § 148 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Fachminister“ durch die Wörter „Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.
- ff) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:  
„10. entgegen § 66 oder § 68 seiner Verpflichtung zur Abwasserbeseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt;“.
152. In § 149 wird die Angabe „§ 37 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 37 Abs. 3“ ersetzt.
- gg) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11 und wie folgt geändert:  
„§ 152  
**Einschränkung von Grundrechten**“
- Die Angabe „§ 70 Abs. 3“ wird durch die Angabe „§ 70 Abs. 1“ ersetzt. Soweit ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter durch die §§ 84, 90, 96, 105 und 115 verpflichtet ist, das Betreten von Grundstücken oder Räumen zu dulden, wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes und Artikel 15 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt. Soweit die Einrichtung und der Betrieb einer Fähre nach § 48 einer Genehmigung bedürfen, wird das Grundrecht der Berufsfreiheit (Artikel 49 der Verfassung des Landes Brandenburg) eingeschränkt.“
- hh) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12. 154. In § 153 werden die Wörter „der für die Wasserwirtschaft
- ii) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 13 und wie folgt geändert:  
In Buchstabe c wird das Wort „unteren“ gestrichen.
- jj) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 14 und wie folgt gefasst:  
„14. entgegen § 84 Abs. 1 Satz 4 die Sicherheit

zuständige Fachminister“ durch die Wörter „das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung“ ersetzt.

155. Die Anlage 1 (zu § 3 Abs. 1) wird aufgehoben.

156. Die Anlage 2 (zu § 24 Abs. 1) wird aufgehoben.

## Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden

Das Gesetz über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Wasser- und Bodenverbände“ durch das Wort „Gewässerunterhaltungsverbände“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Verbände können sich gemäß § 60 des Wasserverbandsgesetzes zusammenschließen. Ein Zusammenschluss ist auch zulässig, wenn dadurch die Verbandsaufgaben wirtschaftlicher und zweckmäßiger erfüllt werden können. Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, Gewässerunterhaltungsverbände durch Rechtsverordnung zusammenzuschließen, soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

### „§ 2 Mitglieder der Verbände

(1) Mitglieder der Gewässerunterhaltungsverbände sind:

1. der Bund, das Land und die sonstigen Gebietskörperschaften für ihre Grundstücke,
2. die Gemeinden für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet.

(2) Die Verbände können auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als Mitglieder aufnehmen. Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 des Wasserverbandsgesetzes.

(3) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet oder beendet.

(4) Das Mitgliederverzeichnis wird als Anlage zur Ver-

bandsatzung regelmäßig fortgeschrieben. Änderungen des Mitgliederverzeichnisses sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und von dieser öffentlich bekannt zu machen.“

3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

### „§ 2a Verbandsbeiräte

(1) Zur Beratung der Verbände werden Verbandsbeiräte gebildet. In die Vorstande ist mindestens je ein Mitglied aus dem Kreis der Verbandsbeiräte zu wählen. Beschlüsse der Versammlung oder des Verbandsausschusses ergehen im Benehmen mit den Verbandsbeiräten. Pläne zur Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung werden im Einvernehmen mit den Verbandsbeiräten aufgestellt; § 86 des Brandenburgischen Wassergesetzes bleibt unberührt. Das Nähere regeln die Verbandsatzungen.

(2) Landesbauernverband, Bauernbund, Waldbesitzer-, Waldbauern-, Landesfischerei- und Grundbesitzerverband können Vertreter in die Verbandsbeiräte entsenden. Die Vorstande unterrichten die in Betracht kommenden Interessenvertretungen in geeigneter Form über die Bildung der Verbandsbeiräte und veranlassen deren erstmalige Bestellung.

(3) Die Mitglieder der Verbandsbeiräte geben sich selbst eine Geschäftsordnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse der Beiräte erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(4) Die Mitglieder der Verbandsbeiräte können sich über alle Angelegenheiten des Verbandes unterrichten lassen. Auf Verlangen ist ihnen Einsicht in Unterlagen und Belege zu gewähren. Die Mitglieder der Verbandsbeiräte können an Sitzungen der Versammlung oder des Verbandsausschusses teilnehmen und haben dort ein uneingeschränktes Vorschlags- und Vortragsrecht. § 27 des Wasserverbandsgesetzes gilt entsprechend.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In den Verbandsatzungen ist die Stimmenzahl der Mitglieder in der Versammlung entsprechend dem Verhältnis der Beiträge festzulegen.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

5. In der Überschrift der Anlage zu § 1 werden die Wörter „Wasser- und Bodenverbände“ durch das Wort „Gewässerunterhaltungsverbände“ ersetzt.

## Artikel 3 Aufhebung der Abwasseremissionserklärungsverordnung

Die Abwasseremissionserklärungsverordnung vom 27. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 13) wird aufgehoben.

Artikel 4  
**Änderung der Untersuchungsstellen-  
Zulassungsverordnung**

Die Untersuchungsstellen-Zulassungsverordnung vom 17. Dezember 1997 (GVBl. 1998 II S. 38) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11  
**Bekanntgabe**

Die Zulassungsbehörden führen ein Verzeichnis der im Land Brandenburg zugelassenen und der gemäß § 3 Abs. 2 als zugelassen geltenden Untersuchungsstellen und geben das Verzeichnis und Zulassungen sowie Verlängerungen, Änderungen oder Widerrufe von Zulassungen regelmäßig im Internet bekannt.“

Artikel 5  
**Änderung der Gebührenordnung  
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,  
Umwelt und Verbraucherschutz**

Die Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 17. Juli 2007 (GVBl. II S. 314) wird wie folgt geändert:

Die Tarifstelle 5.1 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:

1. Der Gegenstand der Tarifstelle 5.1.5 wird wie folgt gefasst:

„Anlagenzulassungen, Anzeige der Errichtung und des Betriebes von Anlagen“.

2. Die Tarifstelle 5.1.5.1.3 wird wie folgt gefasst:

„5.1.5.1.3 Prüfung einer Anzeige eines Kanalisationsnetzes für die öffentliche Abwasserbeseitigung unter einer Nennweite von 300 mm (§ 71 Abs. 1 Satz 4 BbgWG) 200 bis 2 500“.

3. Nach der Tarifstelle 5.1.5.1.3 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

„5.1.5.1.4 Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 71 Abs. 3 BbgWG 25 v. H. der Gebühr nach Tarifstelle 5.1.5.1.2

Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Durchführung einer

FFH-Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung gelten die Festlegungen in Tarifstelle 5.1.5.1.3. Die hierfür festgesetzte Gebühr wird auf die gemäß Tarifstelle 5.1.5.1.3 im Genehmigungsverfahren festzusetzende Gebühr für Handlungen im Zusammenhang mit der Umweltverträglichkeitsprüfung oder die Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung angerechnet.“

4. Der Gegenstand der Tarifstelle 5.1.8 wird wie folgt gefasst:

„Entscheidungen zu Maßnahmen in Schutzgebieten, in/an hochwasserrelevanten Flächen und Anlagen und in Planungsgebieten nach § 36a WHG“.

5. In der Tarifstelle 5.1.8.2 wird die Angabe „§ 99 Abs. 3 BbgWG“ durch die Angabe „§ 98 Abs. 3 BbgWG“ ersetzt.

6. In der Tarifstelle 5.1.8.3 wird die Angabe „§ 101 BbgWG“ durch die Angabe „§ 100b Abs. 1 Satz 2 BbgWG“ ersetzt.

7. Nach der Tarifstelle 5.1.8.5 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

„5.1.8.6 Anordnung zur Nutzung von Vorländern (§ 100c Abs. 2 Satz 2 BbgWG) 25 bis 1 025“.

8. Der Gegenstand der Tarifstelle 5.1.14 wird wie folgt gefasst:

„Festsetzung des Schadenersatzes (§ 84 Abs. 5, § 90 Abs. 2, § 97 Abs. 2 BbgWG) oder der Entschädigung (§ 16 Abs. 2, § 121 BbgWG)“.

9. Die Tarifstelle 5.1.17 wird wie folgt gefasst:

„5.1.17 Außerbetriebsetzen und Beseitigen von Benutzungsanlagen

a) Prüfung einer Anzeige des Außerbetriebsetzens und Beseitigens einer Benutzungsanlage (§ 37 Abs. 1 BbgWG) 30 bis 511

b) Anordnung des Weiterbetriebes 5 v. H. der Gebühr für die Zulassung der Inbetriebnahme“.

10. In der Tarifstelle 5.1.25 wird die Angabe „§ 62 Abs. 3 Satz 2 BbgWG“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 1 Satz 2 BbgWG“ ersetzt.

11. Nach der Tarifstelle 5.1.32 wird folgende Tarifstelle eingefügt:

„5.1.33	Prüfung einer Anzeige von Grundwasserentnahmen (§ 55 Abs. 3 BbgWG)	20 v. H. der Gebühr der Tarifstelle 5.1.1, mindestens 50
---------	--	--

Für die Prüfung der signifikanten nachteiligen Veränderungen kann die Gebühr um bis zu 50 v. H. der Gebühr der Tarifstelle 5.1.1 erhöht werden.

Zusatz für Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

- |    |  |  |
|----|--|--|
| a) | wird eine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorgenommen und führt die Prüfung zur Ablehnung der UVP-Pflicht  | 100 bis 1 000  |
| b) | Feststellung der UVP-Pflicht für Vorhaben, für die eine Vorprüfung gemäß § 3c UVPG durchzuführen ist, vor Beginn des Verfahrens auf Antrag des Vorhabenträgers (§ 3a UVPG) | 100 bis 1 000<br>Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die Entscheidung im Trägerverfahren anzurechnen.“ |

#### Artikel 6

#### Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Brandenburgischen Wassergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

#### Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft,

soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a, Artikel 1 Nr. 130 Buchstabe b bis d und Artikel 1 Nr. 155 treten am ersten Tag des achten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 88 Buchstabe b und Artikel 2 Nr. 2 bis 4 treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Potsdam, den 23. April 2008

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

### Erstes Gesetz zur Änderung des Gestütsstiftungsgesetzes

Vom 23. April 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Gestütsstiftungsgesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. I S. 106) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zweck der Stiftung ist es, folgende besondere Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse wahrzunehmen:

1. die Durchführung der nach Landesrecht übertragenen Aufgaben, insbesondere für den Bereich der Pferdezucht,
2. die Erhaltung der kulturellen Tradition und des historischen Erbes des Brandenburgischen Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse) und die Wahrung des Bewusstseins der Öffentlichkeit; dabei soll die Stiftung im Interesse der Allgemeinheit Einrichtungen und Veranstaltungen fördern, die der Kultur, Wissenschaft, Bildung, der Zucht von Pferden, dem Pferdesport sowie der Entwicklung des ländlichen Raumes dienen. Hierbei versteht sich die Stiftung mit ihren Angeboten als ein Zentrum der Regionalentwicklung mit regionaler und überregionaler Bedeutung,

3. die Wiederherstellung, die Pflege und der Erhalt der denkmalgeschützten Gestütsanlagen des Brandenburgischen Haupt- und Landgestüts Neustadt (Dosse).“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Nähere regelt die Satzung.“

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Aufhebung der durch dieses Gesetz errichteten Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Brandenburg zu.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks, insbesondere aber zur Finanzierung der Aufgaben im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse, erhält die Stiftung Zuschüsse des Landes Brandenburg im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel und nach Maßgabe der Berechnungsparameter des jeweiligen Haushaltsplanes. Das Land Brandenburg übernimmt die Versicherung der Gebäude und baulichen Anlagen. Die Landesbauverwaltung erledigt die Baumaßnahmen. Näheres - insbesondere der Verfahrensablauf - wird in einer Vereinbarung geregelt.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

4. § 6 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 6 Stiftungsrat

(1) Mitglieder des Stiftungsrates sind:

1. ein Vertreter des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums, der nicht zugleich mit der Rechtsaufsicht über die Stiftung befasst ist, als Vorsitzender,
2. ein Vertreter des für Finanzen zuständigen Ministeriums,
3. ein Vertreter des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums,
4. ein Vertreter eines für das Land Brandenburg zuständigen Pferdezuchtverbandes oder einer vergleichbaren Institution sowie
5. ein Vertreter des Amtes Neustadt (Dosse).

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt und sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Stiftungsrat beschließt über die grundsätzlichen

Angelegenheiten der Stiftung und legt die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung fest. Er erlässt eine Satzung und überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers.

(3) Der Stiftungsrat beschließt den Wirtschaftsplan einschließlich des dazugehörigen Stellenplans.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Beschlüsse über den Wirtschaftsplan und dessen Änderungen können gegen die Stimme des Vertreters des für Landwirtschaft oder des für Finanzen zuständigen Ministeriums nicht gefasst werden.

(5) An den Sitzungen des Stiftungsrates nehmen der Vorsitzende des Kuratoriums, der Geschäftsführer und der Landstallmeister beratend teil. Die Stellvertreter der Stiftungsratsmitglieder sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, auch wenn das Mitglied, das sie vertreten, selbst anwesend ist. Das Stimmrecht wird in diesem Falle vom Stiftungsratsmitglied ausgeübt.

(6) Das Nähere regelt die Satzung.“

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 7 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens sieben, höchstens 13 Mitgliedern. Sie sind ehrenamtlich tätig. Dem Kuratorium gehören an:

1. ein Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde,
2. ein Vertreter der für Bildung zuständigen obersten Landesbehörde,
3. ein Vertreter des Landkreises Ostprignitz-Ruppin,
4. ein Vertreter der Gemeinde Neustadt (Dosse).

Die weiteren Mitglieder des Kuratoriums werden durch den Stiftungsrat berufen und abberufen. Im Übrigen soll das Kuratorium aus Personen bestehen, die den unter § 2 genannten Stiftungszwecken in besonderem Maße verpflichtet sind.

(2) Das Kuratorium berät den Stiftungsrat und den Geschäftsführer.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Beschlüsse des Stiftungsrates

auszuführen und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Ihm gegenüber wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.

(2) Die Zuständigkeit für die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung des Geschäftsführers liegt beim Stiftungsrat.“

- b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

7. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

„§ 9

**Landstallmeister**

(1) Eine für die Belange des Gestütswesens und der Forschung und Bildung besonders geeignete Person soll für dieses Aufgabengebiet vom Stiftungsrat benannt und mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet werden.

(2) Die für das Gestütswesen und die Forschung und Bildung benannte Person erhält die Bezeichnung ‚Landstallmeister‘.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.“

8. Die bisherigen §§ 9 und 10 werden die §§ 10 und 11.

9. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12

**Rechtsaufsicht**

Die Rechtsaufsicht über die Stiftung führt das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.“

10. Die bisherigen §§ 12 und 13 werden die §§ 13 und 14.

**Artikel 2**

Das für Landwirtschaft zuständige Mitglied der Landesregierung kann den Wortlaut des Gestütsstiftungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I bekannt machen.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Potsdam, den 23. April 2008

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

**Erstes Gesetz  
zur Änderung des Jagdgesetzes  
für das Land Brandenburg**

Vom 23. April 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Jagdgesetz für das Land Brandenburg vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) wird wie folgt geändert:

Dem § 24 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Ministerium kann die Organisation und Durchführung der Jägerprüfung an eine nach § 57 Abs. 1 anerkannte Landesvereinigung der Jäger als sachkundige Dritte übertragen (Beleihung), wenn

1. diese zuverlässig ist,
2. keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen und
3. gewährleistet ist, dass die Vorschriften des Jagdrechtes über die Jägerprüfung eingehalten werden.

Die Beleihung kann befristet werden. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen oder dem Vorbehalt des Widerrufs verbunden werden. Die Beleihung und deren Widerruf sind öffentlich bekannt zu machen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. April 2008

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

## **Gesetz zur Neuregelung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Krankenhausplanung**

Vom 23. April 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - BbgGDG)**

#### § 1

#### **Ziele und Aufgaben**

(1) Ziel des Öffentlichen Gesundheitsdienstes ist es, insbesondere durch fachliche Beratung und Aufklärung auf gesunde und gesundheitsfördernde Lebensverhältnisse und gleiche Gesundheitschancen für alle hinzuwirken. Der Öffentliche Gesundheitsdienst stärkt die gesundheitliche Eigenverantwortung und wirkt auf die Vermeidung von Gesundheitsrisiken und gesundheitlichen Beeinträchtigungen hin.

(2) Der Öffentliche Gesundheitsdienst stellt insbesondere die Wahrnehmung folgender Aufgaben sicher:

1. Infektionsschutz, Hygiene, Umweltbezogener Gesundheitsschutz,
2. Gesundheitsvorsorge, Gesundheitsförderung, Schutz der Gesundheit insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie
3. Gesundheitsberichterstattung und Koordinierung von gesundheitlichen Leistungen und Angeboten.

Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt grundsätzlich subsidiär, soweit gesetzlich nicht etwas anderes geregelt ist. Die Leistungen umfassen auch aufsuchende Hilfen.

(3) Der Öffentliche Gesundheitsdienst arbeitet mit Trägern und Einrichtungen in gesundheitsrelevanten Bereichen zusammen und fördert den engen räumlichen und funktionalen Verbund gesundheitlicher Leistungen.

#### § 2

#### **Organisation**

(1) Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind das Land sowie die Landkreise und kreisfreien Städte.

(2) Die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes werden wahrgenommen von

1. dem für Gesundheit zuständigen Ministerium,

2. dem Landesamt für Soziales und Versorgung als Landesgesundheitsamt sowie
3. den Gesundheitsämtern der Landkreise und kreisfreien Städte.

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 werden die Aufgaben aus dem Bereich Trinkwasser, Schwimm- und Badebeckenwasser sowie Badegewässer von dem für Verbraucherschutz zuständigen Ministerium und dem Landesumweltamt wahrgenommen.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte erfüllen die ihnen mit diesem Gesetz übertragenen Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten. Das Unterrichtsrecht nach den kommunalrechtlichen Vorschriften steht dem für Gesundheit zuständigen Ministerium zu. Die in § 3 Abs. 1 bis 3 und 5, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und in § 11 aufgeführten Aufgaben werden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahrgenommen. Die den Landkreisen und kreisfreien Städten nach § 3 Abs. 1 bis 3 und 5, § 4 Abs. 1 und nach § 11 obliegenden Aufgaben sind solche der Gefahrenabwehr. Das für Gesundheit zuständige Ministerium übt die Sonderaufsicht nach den kommunalrechtlichen Vorschriften aus. Abweichend von Satz 5 übt das für Verbraucherschutz zuständige Ministerium im Bereich der Aufgaben nach Absatz 2 Satz 2 die Sonderaufsicht aus.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte führen die Aufgaben nach diesem Gesetz in einem Gesundheitsamt durch. Die organisatorische Einheit mit anderen Ämtern ist möglich. Die fachliche Leitung des Gesundheitsamtes obliegt einer Fachärztin oder einem Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen (Amtsärztin oder Amtsarzt). Im Gesundheitsamt sind in ausreichender Zahl Fachkräfte einzusetzen.

(5) Die Landkreise und kreisfreien Städte können Dritte mit der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragen. Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung kann die Aufgabenwahrnehmung durch Dritte nach Antrag an das nach Absatz 3 aufsichtsführende Ministerium zeitlich befristet erprobt und mit seiner Zustimmung dauerhaft umgesetzt werden. Die Verantwortung der Landkreise und kreisfreien Städte für die Aufgabenerfüllung bleibt dadurch bestehen. Das Gesetz zur Erprobung der Abweichung von landesrechtlichen Standards in Kommunen des Landes Brandenburg bleibt unberührt.

#### § 3

#### **Infektionsschutz**

(1) Den Trägern des Öffentlichen Gesundheitsdienstes obliegen die Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz oder einer aufgrund des Infektionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte überwachen die Einhaltung der Anforderungen der Hygiene in den im Infektionsschutzgesetz genannten Einrichtungen und Anlagen. Darüber hinaus erfolgt die Überwachung in folgenden Einrichtungen und Anlagen:

1. Einrichtungen des Krankentransport- und Rettungsdienstes, des Blutspendewesens, des Zivil- und Katastrophenschutzes,
2. ambulanten Pflege- und Behandlungseinrichtungen einschließlich derer für Körper- und Schönheitspflege,
3. Sport- und Freizeitanlagen, Campingplätze, Badegewässer, Schwimm- und Badeanstalten,
4. Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens,
5. Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und Brauchwasser,
6. Einrichtungen des Leichen- und Bestattungswesens sowie
7. Flughäfen und Häfen.

Wer eine Einrichtung nach Satz 1 sowie nach § 36 des Infektionsschutzgesetzes betreiben will oder betreibt, muss dies unbeschadet von Genehmigungsvorbehalten aufgrund anderer Rechtsvorschriften vor Inbetriebnahme und bei Schließung dem zuständigen Gesundheitsamt anzeigen.

(3) Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wirken in Zusammenarbeit mit anderen Leistungserbringern auf einen umfassenden Impfschutz der Bevölkerung hin. Sie fördern die Durchführung öffentlich empfohlener Schutzimpfungen und können diese subsidiär auf der Grundlage von Verträgen mit Kosten- und Leistungsträgern durchführen.

(4) Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen dafür Sorge, dass Angebote der anonymen AIDS-Beratung und HIV-Testung vorhanden sind.

(5) Zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten haben die Landkreise und kreisfreien Städte vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen, insbesondere Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben. Das für Gesundheit zuständige Ministerium erlässt die dafür erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

#### § 4

##### **Umweltbezogener Gesundheitsschutz**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte wirken am Schutz der Bevölkerung vor gesundheitsschädigenden Einflüssen aus der Umwelt mit und sind zur Beratung und Aufklärung der Bevölkerung in umweltmedizinischen Fragen verpflichtet. Sie bewerten die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf die Bevölkerung unter gesundheitlichen Gesichtspunkten. Zur Abwehr akuter gesundheitlicher Schäden oder Verhütung gesundheitlicher Langzeitwirkungen treffen sie die erforderlichen Maßnahmen. Die hierzu maßgeblichen Grenz- und Richtwerte bestimmt die oberste Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit der obersten Umweltbehörde, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften gelten.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen zu Planungs- und Genehmigungsverfahren als Träger öffentlicher Belange

hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung Stellung.

#### § 5

##### **Gesundheitsförderung und Gesundheitshilfen**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte koordinieren, initiieren und unterstützen Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie gesunder Lebensbedingungen. Sie können diese auch subsidiär durchführen. Sie wirken insbesondere auf ein ausreichendes Angebot an Information, Beratung und Aufklärung über Gesundheitsrisiken, gesundheitsfördernde Verhaltensweisen und über Möglichkeiten der Prävention, Vorsorge, Versorgung sowie der Rehabilitation hin.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte sind Anlaufstellen für Personen und Familien in gesundheitlichen Problemlagen.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte vermitteln im Rahmen aufsuchender Hilfen Gesundheitshilfen für Personen, die aufgrund ihrer besonderen Situation keinen ausreichenden oder rechtzeitigen Zugang zum medizinischen Versorgungssystem finden oder deren komplexer Hilfebedarf besondere Koordination und Betreuung erforderlich macht. Dies gilt auch für Fälle von häuslicher Gewalt und sexueller Misshandlung.

#### § 6

##### **Schutz der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen**

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte schützen und fördern die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. Sie wirken gemeinsam insbesondere mit den Sorgeberechtigten und Einrichtungen der gesundheitlichen, sozialen und pädagogischen Betreuung auf eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hin. Ebenso wirken sie auf ein ausreichendes Frühförder- und Beratungsangebot für behinderte sowie von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche hin. Die Landkreise und kreisfreien Städte beraten Kinder und Jugendliche, die Sorgeberechtigten, Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher sowie die Träger von Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Gesundheitsförderung. Zur Prävention und Früherkennung von Kindesvernachlässigungen und Kindesmisshandlungen arbeiten Gesundheitsämter und Einrichtungen der sozialen und pädagogischen Betreuung eng zusammen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte untersuchen zur Prävention und Früherkennung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen alle Kinder im Alter vom 30. bis 42. Lebensmonat. Diese Untersuchung wird für Kinder in Tagesbetreuung grundsätzlich in der Kindertagesstätte durchgeführt. Die Meldebehörden übermitteln dazu den Gesundheitsämtern jährlich zum 1. Juni:

1. Familienname,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,

4. Tag und Ort der Geburt,
5. Geschlecht,
6. gegenwärtige Anschrift des Kindes im Alter vom 28. bis 40. Lebensmonat sowie
7. Vor- und Familienname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter.

Die Landkreise und kreisfreien Städte führen die Schuleingangs- und Schulabgangsuntersuchung einschließlich der Erstuntersuchung nach § 32 des Jugendarbeitsschutzgesetzes durch. Bei den Untersuchungen ist der Impfstatus zu überprüfen und nach Zustimmung der Sorgeberechtigten zu ergänzen. Die Ergebnisse der Untersuchungen sind den Sorgeberechtigten mitzuteilen. Die Landkreise und kreisfreien Städte führen bei Kindern mit auffälligen Befunden ein Betreuungscontrolling durch.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte führen regelmäßig zahnärztliche Untersuchungen zur Früherkennung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten bei Kindern und Jugendlichen insbesondere in Kindertagesstätten und Schulen durch und teilen die Ergebnisse den Sorgeberechtigten mit. Die Landkreise und kreisfreien Städte führen bei Kindern und Jugendlichen mit auffälligen Befunden ein Betreuungscontrolling durch. Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wirken auf den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nach § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) hin.

(4) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Jugend und Bildung zuständigen Mitglied der Landesregierung durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über Inhalt und Verfahren der Untersuchungen nach Absatz 2 zu treffen.

#### § 7

##### **Einladungs- und Rückmeldewesen zu den Früherkennungsuntersuchungen**

(1) Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes wirken auf eine erhöhte Teilnahmequote der Kinder an den Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hin. Das Landesgesundheitsamt lädt als Zentrale Stelle alle Kinder entsprechend ihrem Alter zeitnah jeweils zu den für Kinder im Alter vom vollendeten neunten bis zum vollendeten 66. Lebensmonat und nach Vollendung des zehnten Lebensjahres vorgesehenen Untersuchungen nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder, soweit die Kinder nicht gesetzlich versichert sind, zu entsprechenden ärztlichen Untersuchungen ein. Die Meldebehörden haben durch Übermittlung der in § 6 Abs. 2 Satz 3 genannten Daten sicherzustellen, dass das Landesgesundheitsamt ab dem 1. Juni 2008 über die aktuellen Daten der Kinder, die zwischen sieben und 58 oder zwischen 144 und 150 Lebensmonate alt sind, verfügt.

(2) Ärztinnen und Ärzte, die eine Untersuchung nach Absatz 1 im neunten bis 13., 20. bis 27. oder 43. bis 50. Lebensmonat durchgeführt haben, übermitteln dem Landesgesundheitsamt

unverzüglich nach erfolgter Untersuchung die in Absatz 1 Satz 3 genannten Daten.

(3) Das Landesgesundheitsamt lädt diejenigen Kinder erneut zu einer Untersuchung nach Absatz 1 ein, bei denen nicht bekannt ist, ob sie an der betreffenden Untersuchung teilgenommen haben oder sich aufgrund einer schweren chronischen Erkrankung oder Behinderung in kontinuierlicher ärztlicher Behandlung befinden.

(4) Die Daten nach Absatz 1 Satz 3 derjenigen Kinder, bei denen ungeachtet eines zweiten Einladungsschreibens nach Absatz 3 nicht bekannt ist, ob sie an einer altersentsprechenden Untersuchung teilgenommen haben, leitet das Landesgesundheitsamt an den zuständigen Landkreis oder die kreisfreie Stadt weiter. Diese treffen geeignete und angemessene Maßnahmen, um auf eine erhöhte Teilnehmerate an den Früherkennungsuntersuchungen hinzuwirken.

#### § 8

##### **Psychisch Kranke, seelisch und geistig behinderte Menschen**

Die Landkreise und kreisfreien Städte beraten und betreuen psychisch kranke, seelisch und geistig behinderte sowie abhängige kranke und -gefährdete Menschen sowie deren Angehörige durch ihre sozialpsychiatrischen Dienste. Diesen obliegt auch die Beratung und Betreuung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher, soweit zu diesem Zweck keine eigenständigen Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste bestehen. Das Nähere regelt das Brandenburgische Psychisch-Kranken-Gesetz.

#### § 9

##### **Gesundheitsberichterstattung und Gesundheitsplanung**

(1) Die Gesundheitsberichterstattung ist auf kommunaler und auf Landesebene fachliche Grundlage für eine zielorientierte Gesundheitsplanung und die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Defiziten in der Gesundheitsförderung, Prävention sowie Versorgung.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte beobachten und bewerten die gesundheitlichen Verhältnisse ihrer Bevölkerung. Das Landesgesundheitsamt erstellt Fachberichte zur gesundheitlichen Situation der brandenburgischen Bevölkerung.

(3) Die Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes verständigen sich auf der Grundlage der Gesundheitsberichte mit allen Beteiligten im Gesundheitswesen auf fachliche Zielvorstellungen und Planungen und vereinbaren gemeinsame Maßnahmen zur Überwindung von ausgewiesenen Mängeln und Defiziten.

#### § 10

##### **Untersuchungen und Begutachtungen**

(1) Soweit durch Gesetz oder Rechtsverordnung bestimmt, führen die Landkreise und kreisfreien Städte ärztliche und zahn-

ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen durch. Sie erstellen hierüber amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte können amtsärztliche Dienste kreisübergreifend zusammenführen und zu überregionalen Kompetenzzentren weiterentwickeln.

### § 11

#### Arzneimittelüberwachung

Die Landkreise und kreisfreien Städte überwachen den Einzelhandel mit frei verkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken.

### § 12

#### Berufe im Gesundheitswesen

(1) Die Landkreise und kreisfreien Städte überwachen die Berechtigung zur Ausübung der Berufe im Gesundheitswesen und zur Führung der Berufsbezeichnung.

(2) Wer selbstständig einen Beruf des Gesundheitswesens ausübt, Angehörige der Berufe des Gesundheitswesens beschäftigt oder gegen Entgelt kranken- und altenpflegerische Tätigkeiten anbietet oder erbringt, hat dies unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen, soweit nicht eine solche Verpflichtung nach anderen Rechtsvorschriften gegenüber anderen Stellen besteht. Satz 1 gilt nicht für kranken- und altenpflegerische Tätigkeiten, die wie folgt erbracht werden:

1. in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft,
2. von Trägern im Sinne des § 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
4. in Einrichtungen nach § 3 Abs. 2 oder in Einrichtungen, auf die das Heimgesetz anwendbar ist, oder
5. im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses mit oder zugunsten der betreuten Personen oder aus Gefälligkeit oder aus Gründen der familiären, verwandtschaftlichen oder nachbarschaftlichen Hilfe.

### § 13

#### Überwachungsbefugnisse

(1) Soweit es zur Durchführung der Überwachung nach § 3 Abs. 2 und nach § 12 Abs. 2 erforderlich ist, sind die mit der Überwachung beauftragten Personen befugt,

1. die den zu überwachenden Einrichtungen dienenden Grundstücke und Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie die dort befindlichen Gegenstände während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeit zu betreten und zu untersuchen,

2. zur Verhütung drohender Gefahren für die Gesundheit der Bevölkerung die in Nummer 1 genannten Grundstücke und Räume einschließlich der dort befindlichen Gegenstände auch außerhalb der dort genannten Zeiten sowie die damit verbundenen Wohnräume zu betreten und zu untersuchen,
3. Proben zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen sowie
4. Auskünfte und Unterlagen einzufordern.

Die betroffenen Personen haben die Amtshandlungen nach Satz 1 zu dulden sowie die in den Nummern 1 und 2 genannten Grundstücke und Räume einschließlich der dort befindlichen Gegenstände zugänglich zu machen und die in Nummer 4 genannten Auskünfte und Unterlagen zu erteilen oder herauszugeben.

(2) Werden bei der Überwachung nach § 3 Abs. 2 und nach § 12 Abs. 2 Tatsachen festgestellt, die ein Eingreifen erforderlich machen, hat das Gesundheitsamt der dafür zuständigen Verwaltungsbehörde die festgestellten Mängel mitzuteilen und die notwendigen Maßnahmen vorzuschlagen, die zur Beseitigung der Mängel geeignet sind. Bei Gefahr im Verzug ist das Gesundheitsamt verpflichtet, selbst die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. der Anzeigepflicht nach § 3 Abs. 2 und nach § 12 Abs. 2 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ausreichend nachkommt,
2. entgegen § 13
  - a) eine Maßnahme der Überwachung nach § 13 oder eine Probennahme nicht duldet,
  - b) eine Auskunft nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt,
  - c) Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,

soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Geldbußen bei Ordnungswidrigkeiten aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht, können eingezogen werden. Die §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten finden Anwendung.

(4) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

## § 15

**Aus- und Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen**

(1) Das für Gesundheit zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen insbesondere für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure, Sozialmedizinische Assistentinnen und Assistenten sowie Desinfektorinnen und Desinfektoren zu erlassen. Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 regeln insbesondere das Ziel sowie Inhalt und Verfahren der Ausbildung.

(2) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen im Zusammenwirken mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium für die im Öffentlichen Gesundheitsdienst Beschäftigten angemessene Fortbildungsmöglichkeiten sicher.

## § 16

**Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten derjenigen, die von den Behörden nach § 2 Abs. 2 oder von beauftragten Dritten im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 beraten und untersucht werden, oder der sonst von Maßnahmen nach diesem Gesetz Betroffenen oder Dritter gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die im Öffentlichen Gesundheitsdienst tätigen Personen sowie die in § 2 Abs. 5 Satz 1 Verpflichteten, einschließlich ihres Personals, dürfen fremde Geheimnisse und personenbezogene Daten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt werden, nicht offenbaren.

(3) Personenbezogene Daten einschließlich der in § 4a des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes genannten Daten, die bei der freiwilligen Inanspruchnahme von Beratungsangeboten erhoben werden, dürfen nur verarbeitet werden, wenn die betroffene Person in Kenntnis der Bedeutung dieser Erklärung in die Verarbeitung oder in eine sonstige Offenbarung eingewilligt hat. Eine anderweitige Verarbeitung dieser Daten bedarf der erneuten Einwilligung. Eine Weitergabe dieser Daten ist allerdings auch ohne Einwilligung zulässig, soweit dies zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos erforderlich ist. Eine Trennung dieser Daten und solcher, die bei der Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Gesetz erhoben werden, ist stets zu gewährleisten.

(4) Personenbezogene Daten einschließlich der in § 4a des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes genannten Daten, die nicht bei der freiwilligen Inanspruchnahme von Beratungsangeboten erhoben werden, dürfen nur verarbeitet werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht,
2. die betroffene Person eingewilligt hat,
3. dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist,
4. es zur Abwehr einer gegenwärtigen nicht unerheblichen

Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit der betroffenen Person oder eines Dritten erforderlich ist und die Gefahr nicht auf andere Weise beseitigt werden kann oder

5. dies zur Wahrnehmung von Aufsichts- oder Kontrollbefugnissen, für die Rechnungsprüfung oder Organisationsuntersuchungen erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen; dies gilt nicht für die Erhebung dieser Daten.

(5) Eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des Absatzes 4 an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, soweit

1. dies zur Unterrichtung von Personen, denen die gesetzliche Vertretung der betroffenen Person obliegt, erforderlich ist,
2. die betroffene Person eingewilligt hat oder
3. dies zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist.

Eine Übermittlung personenbezogener Daten an beauftragte Stellen nach § 2 Abs. 5 Satz 1 ist zudem nur zulässig, soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist und die Datennutzung durch medizinisches Personal erfolgt. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass der Beauftragte die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowohl nach diesem Gesetz als auch nach dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz anwendet. Die beauftragte Stelle unterliegt hierbei der Kontrolle der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht.

(6) Aufzeichnungen und sonstige Daten über amts-, gerichtliche und vertrauensärztliche Tätigkeiten der Landkreise und kreisfreien Städte nach diesem Gesetz sind in der Regel zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht eine längere Aufbewahrungsfrist durch andere Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist. Aufzeichnungen und sonstige Daten nach Satz 1 dürfen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht mehr verwertet werden und sind zu löschen oder zu vernichten, wenn nicht ihre Archivierung nach besonderen Rechtsvorschriften vorzunehmen ist.

## § 17

**Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf

1. Berufsfreiheit (Artikel 49 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) durch § 3 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 2, § 12 Abs. 2,
2. Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) durch § 13 Abs. 1 und
3. Datenschutz (Artikel 11 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg) durch § 6 Abs. 2 und 3, § 7, § 13 Abs. 1 Satz 1

Nr. 4, § 13 Abs. 1 Satz 2, § 16 Abs. 3 Satz 3 und § 16 Abs. 4 und 5

eingeschränkt.

## **Artikel 2** **Änderung des Krankenhausgesetzes** **des Landes Brandenburg**

Das Krankenhausgesetz des Landes Brandenburg vom 11. Mai 1994 (GVBl. I S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 249), wird wie folgt geändert:

Die §§ 12 bis 14 werden wie folgt gefasst:

### „§ 12 **Krankenhausplanung**“

(1) Das zuständige Ministerium stellt nach Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtages einen Krankenhausplan nach § 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes auf und schreibt ihn fort. Der Krankenhausplan ist nach § 6 Abs. 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes mit der Krankenhausplanung des Landes Berlin abzustimmen. Die Empfehlungen der Landeskonferenz nach § 13 Abs. 6 Nr. 4 sind zu beachten. Der Krankenhausplan wird von der Landesregierung beschlossen und im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

(2) Der Krankenhausplan weist den Stand und die vorgesehene Entwicklung der für eine bedarfsgerechte regional ausgeglichene, leistungsfähige und wirtschaftliche Versorgung der Bevölkerung erforderlichen

1. Krankenhäuser, insbesondere nach Versorgungsgebiet, Standort und Träger, mit ihrem Versorgungsauftrag hinsichtlich Bettenzahl und Fachabteilungen sowie
2. Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes aus.

Einzelfestlegungen können inhaltlich und zeitlich beschränkt werden, soweit dies zur Anpassung des gegenwärtigen Leistungsangebots an die Bedarfsentwicklung geboten ist. Die Versorgung durch nicht nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz geförderte Krankenhäuser ist zu berücksichtigen.

(3) Der Krankenhausplan ordnet die bedarfsgerechten Krankenhäuser in ein strukturiertes Versorgungssystem in den Versorgungsgebieten ein. Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie die Angebote benachbarter Versorgungsgebiete sind zu berücksichtigen; die Vielfalt der Krankenhausträger ist zu beachten.

(4) Krankenhäusern können im Einvernehmen mit deren Trägern besondere Aufgaben zugeordnet werden. Soweit den Krankenhäusern Ausbildungsaufgaben zugeordnet werden, muss deren Finanzierung gewährleistet sein.

## § 13

### **Verfahren bei der Aufstellung des Krankenhausplanes**

(1) An der Aufstellung und Fortschreibung des Krankenhausplanes wirken in den Versorgungsgebieten zu bildende Konferenzen (Gebietskonferenzen) und die Landeskonferenz für Krankenhausplanung (Landeskonferenz) mit. Die Mitglieder der Landeskonferenz sind unmittelbar Beteiligte nach § 7 Abs. 1 Satz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes. Weitere neben den unmittelbar Beteiligten an der Krankenhausversorgung Beteiligte werden von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium berufen.

(2) Den Gebietskonferenzen gehören an:

1. die Landkreise und kreisfreien Städte der Versorgungsgebiete, auch soweit sie nicht zugleich Krankenhausträger sind, mit je einem Mitglied,
2. die freigemeinnützigen, privaten und anderen Träger der Krankenhäuser in den Versorgungsgebieten mit je einem Mitglied und
3. die Krankenkassen in den Versorgungsgebieten einschließlich des Landesausschusses der privaten Krankenversicherung mit gleicher Mitgliederzahl wie die unter den Nummern 1 und 2 Genannten.

Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden der Krankenhausträger im Lande und der kommunalen Spitzenverbände können an den Sitzungen der Gebietskonferenzen teilnehmen.

(3) Die Gebietskonferenzen haben die Aufgabe, dem für die Aufstellung des Krankenhausplanes zuständigen Ministerium auf der Grundlage der maßgebenden Rahmendaten und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Landeskonferenz nach Absatz 6 Nr. 1 projektbezogene Vorschläge für die Krankenhausplanung im Versorgungsgebiet vorzulegen. Sie können Vorschläge für das Krankenhausinvestitionsprogramm unterbreiten.

(4) Das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium beruft die Gebietskonferenzen bei der Aufstellung oder Fortschreibung der Krankenhausplanung ein und führt den Vorsitz. Abweichend von Satz 1 wird die Gebietskonferenz auch auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder nach Absatz 2 einberufen.

(5) Der Landeskonferenz gehören als Mitglieder an:

1. das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium,
2. die Landeskrankengesellschaft Brandenburg e. V.,
3. die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen,
4. der Landesausschuss des Verbandes der privaten Krankenversicherung,

5. die kommunalen Spitzenverbände im Land Brandenburg.

Den Vorsitz in der Landeskonferenz und die Geschäfte der Landeskonferenz führt das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium. Die Landeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Die Landeskonferenz hat die Aufgabe,

1. Vorgaben für die Planungsziele und -kriterien des Krankenhausplanes,
2. Empfehlungen zur Umsetzung der Planungsziele und -kriterien unter Berücksichtigung der Vorschläge der Gebietskonferenzen nach Absatz 3 Satz 1,
3. Empfehlungen zur Fortschreibung des Krankenhausplanes und
4. Empfehlungen zur Abstimmung mit der Krankenhausplanung des Landes Berlin

zu erarbeiten.

(7) Die weiteren Beteiligten nach Absatz 1 Satz 3 und die betroffenen Krankenhäuser werden von dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium zu den Empfehlungen der Landeskonferenz gehört.

(8) Wird der Krankenhausplan nur für einzelne Krankenhäuser fortgeschrieben, sind die Beteiligten und der Krankenhausträger zu hören. § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg gilt entsprechend. Von der Beteiligung der Gebietskonferenz kann abgesehen werden.

#### § 14

##### **Aufnahme in den Krankenhausplan**

(1) Nach Aufstellung des Krankenhausplanes wird die Aufnahme oder Nichtaufnahme des Krankenhauses in den Krankenhausplan durch einen schriftlichen Bescheid festgestellt (Feststellungsbescheid). Der Feststellungsbescheid legt den Versorgungsauftrag fest und muss insbesondere enthalten:

1. den Namen und den Standort des Krankenhauses,
2. die Bezeichnung, Rechtsform und den Sitz des Krankenhausträgers sowie die Einordnung der Trägerschaft in eine der in § 1 Abs. 3 genannten Kategorien,
3. das Datum der Aufnahme in den Krankenhausplan,
4. das Versorgungsgebiet,

5. die Gesamtzahl der im Krankenhausplan im Ist-Bestand gemeldeten und als Soll-Zahlen anerkannten Betten und teilstationären Plätze,
6. die Zahl und Art der Abteilungen,
7. die Ausbildungsstätten nach § 2 Nr. 1 a des Krankenhausfinanzierungsgesetzes,
8. die Bezeichnung besonderer Schwerpunktaufgaben,
9. inhaltliche und zeitliche Beschränkungen (§ 12 Abs. 2 Satz 2) und die dafür maßgebenden Gründe.

Die nach Satz 2 Nr. 5 als Soll-Zahlen ausgewiesenen Betten sind Planbetten im Sinne des Gesetzes.

(2) Der zuständigen Behörde sind Abweichungen von den Festsetzungen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1, 2, 5 und 6 unverzüglich anzuzeigen. Die Abweichungen werden bei der Förderung nur nach Änderung des Feststellungsbescheides berücksichtigt. Die Landesverbände der Krankenkassen, die Verbände der Ersatzkassen und der Verband der privaten Krankenversicherung sind über die angezeigten Abweichungen zu unterrichten.

(3) Rechtsbehelfe gegen einen Feststellungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(4) Für Krankenhäuser in privater Trägerschaft gilt mit der Feststellung der Aufnahme in den Krankenhausplan des Landes die Konzession als Privatkrankenanstalt nach § 30 der Gewerbeordnung als erteilt.“

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Brandenburgische Gesundheitsdienstgesetz vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 178), geändert durch Artikel 6 Nr. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 194), und die Gesundheitsberufs-Anzeigeverordnung vom 6. September 1995 (GVBl. II S. 562) außer Kraft.

Potsdam, den 23. April 2008

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch





## **Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

---

104

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 5 vom 29. April 2008

---

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Landtages Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0